

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Teilrevision Sozialhilfegesetz «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern»
 2021/124

vom 30. September 2021

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	<p>Die vorliegende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes behandelt sieben Vorstösse aus dem Landrat. Sie soll die Sozialhilfe entlasten. Um die Ablösung aus der Sozialhilfe zu fördern, sollen insbesondere ein Motivationssystem mit Zuschüssen beim Besuch von Integrations- und Beschäftigungsprogrammen in den ersten zwei Jahren des Sozialhilfebezugs und mit einem Langzeitabzug bei einem Sozialhilfebezug ab zwei Jahren eingeführt werden. Im Sinne der Prävention soll zudem ein kantonales Assessmentcenter geschaffen werden. Als Drehscheibe verschiedener sozialstaatlicher Institutionen, Angebote und Akteure soll es in erster Linie erwerbslose Personen beraten und unterstützen, die (noch) keine Sozialhilfe beziehen.</p> <p>Das Assessmentcenter soll über kantonale Mittel finanziert werden. Bei Erreichen seiner Zielkapazität im Jahr 2026 werden voraussichtlich Kosten von jährlich rund CHF 1,9 Mio. anfallen. Für die Gemeinden werden keine oder kleine finanzielle Auswirkungen erwartet, da sich die neuen Zuschüsse und Abzüge in etwa ausgleichen sollten.</p>
Beratung Kommission	<p>Eintreten war in der Kommission nur vereinzelt bestritten, so dass es dem Landrat mit 11:1 Stimmen ohne Enthaltungen beantragt wird.</p> <p>Die Vorlage selbst wurde in der Kommission mittels umfangreicher Fragerunden und Anhörungen intensiv bearbeitet. Bei der Detailberatung ergaben sich ausführliche Diskussionen vor allem rund um den Langzeitabzug, den die einen vehement ablehnten und die anderen als integraler Bestandteil des Gesamtkonzepts der Vorlage verteidigten. Im Sinne eines Entgegenkommens sprach sich eine Kommissionsmehrheit dafür aus, dass die Gemeinden nicht nur den Motivations-, sondern auch den Beschäftigungszuschuss gewähren müssen (statt können) und dass die beiden Zuschüsse nach zwei Jahren um ein Jahr verlängert werden können; in diesem Fall würde der Langzeitabzug entsprechend später zum Tragen kommen. Eine Mehrheit der Mitglieder rief schliesslich insgesamt dazu auf, die von der Kommission angepasste, für breite Teile der Bevölkerung als vertretbar zu bezeichnende Vorlage im Sinne eines Kompromisses zu unterstützen.</p> <p>Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.</p>
Antrag an den Landrat	<p>Die Kommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.</p> <p>Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.</p>

1. Ausgangslage

Die vorliegende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes behandelt sieben Vorstösse. Im Kern geht es um eine Entlastung der Sozialhilfe. Einerseits soll die Ablösung von der Sozialhilfe gefördert werden, andererseits sollen präventive Massnahmen im der Sozialhilfe vorgelagerten Bereich eingeführt werden. Die Neuerungen lassen sich grob in fünf Bereiche einteilen:

- Einführung eines Motivationssystems: Verschiedene Anreize sollen eine Arbeitsmarktintegration begünstigen. So sollen Personen, die sich für ihre Ablösung von der Sozialhilfe einsetzen, künftig in den ersten zwei Jahren des Sozialhilfebezugs mit Zuschüssen belohnt werden (Motivationszuschuss für den Besuch eines Integrationsprogramms oder bei Absolvieren einer Berufsbildung; je nach Einschätzung der Gemeinde Beschäftigungszuschuss beim Besuch eines Beschäftigungsprogramms). Im Gegenzug soll nach zwei Jahren ein Langzeitabzug zum Tragen kommen. Davon soll jedoch ausgenommen sein, wer sich weiterhin um eine Integration in den Arbeitsmarkt bemüht, oder bei wem ein solcher Abzug nicht sinnvoll erscheint (vulnerable Personen, Kinder und Jugendliche, Mütter von kleinen Kindern, etc.).
- Einführung eines kantonalen Assessmentcenters: Mit der Vorlage soll die gesetzliche Grundlage für ein kantonales Assessmentcenter geschaffen werden. Dieses soll die aktuell bestehende Lücke an flächendeckenden, umfassenden Hilfestellungen zwischen dem Wegfall einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit und dem Eintritt in die Sozialhilfe schliessen. Mit Blick auf die Sozialhilfe wirkt es präventiv. Als kantonale Institution soll es sich in erster Linie an erwerbslose Personen vor der Sozialhilfe richten und als Drehscheibe verschiedener sozialstaatlicher Institutionen, Angebote und Akteure fungieren. Es soll Beratungen, Abklärungen und Koordination zwischen den für die Existenzsicherung resp. die Arbeitsmarktintegration relevanten Institutionen anbieten.
- Verbesserung der Förderung und der Arbeitsmarktintegration: Erstens soll die Unterstützung während einer Ausbildung gesetzlich geregelt werden. Im Vordergrund soll dabei stehen, ob eine Ausbildung im Einzelfall die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht. Zweitens sollen neue Kategorien von Integrationsmassnahmen eingeführt werden. Neben Beschäftigungs- und Förderungsprogrammen sollen neu auch Angebote für die Förderung von Grundkompetenzen, Angebote der frühen Sprachförderung und Angebote zur Förderung der sozialen Integration im Rahmen der Sozialhilfe angeboten werden. Drittens sollen die Anreizbeiträge für Arbeitgebende ausgebaut werden. Neu soll die Gemeinde bei allen Personen in der Sozialhilfe, nicht nur bei leistungsreduzierten Personen, die arbeitgeberseitigen Lohnnebenkosten übernehmen können. Weiter sollen die bürokratischen Hürden für das Gewähren einer zusätzlichen Betreuungspauschale für die Beschäftigung von leistungsreduzierten Personen gesenkt werden.
- Anpassung der Unterstützung und zielgruppenspezifische Anpassungen: Mit der Vorlage soll ein automatischer Teuerungsausgleich bei der Höhe des Grundbedarfs eingeführt werden. Weiter soll das Kindswohl ausdrücklich im Sozialhilfegesetz verankert werden. Schliesslich soll der Vermögensfreibetrag für Personen über 55 Jahren wesentlich erhöht werden.
- Anpassungen beim Vollzug und bei der Organisation der Sozialhilfe: Der Informationsaustausch zwischen den Gemeinden und die Ausrichtung des Zehrgelds bei Wohnortwechsel sollen klarer geregelt werden. Zudem soll den Sozialhilfebehörden die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte Entscheide an die Sozialdienste oder das Präsidium zu delegieren.

Die Teilrevision hat teilweise finanzielle Auswirkungen. Das Assessmentcenter soll über mehrere Jahre aufgebaut und über kantonale Mittel finanziert werden. Bei Erreichen der Zielkapazität im Jahr 2026 werden voraussichtlich Kosten von jährlich rund CHF 1,9 Mio. anfallen. Diese Mittel sollen im Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 eingestellt werden.

Für die Gemeinden soll die Vorlage keine oder nur sehr begrenzte finanzielle Auswirkungen

haben. Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich die neuen Zuschüsse und Abzüge in etwa ausgleichen werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 17. März, 14. und 28. April, 19. Mai, 16. Juni sowie 8. September 2021 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Tobias Beljean (bis und mit 16. Juni), Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle, sowie Fabian Dinkel und Nathalie Aebischer (16. Juni und 8. September), beide wissenschaftliche Mitarbeitende des Kantonalen Sozialamts, FKD.

Am 14. und 28. April 2021 führte die Kommission Anhörungen durch. Die Anhörungsgäste wurden aus den Reihen der Kommission vorgeschlagen und umfassten den Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) sowie einzelne Gemeinden mit unterschiedlichen Gegebenheiten im Bereich der Sozialhilfe (Allschwil, Birsfelden, Pratteln und Waldenburg, wobei letztere drei eine schriftliche Stellungnahme abgaben), die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), Caritas beider Basel, die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS), AvenirSocial und Avenir Suisse. Die Anhörungsgäste hatten den Auftrag, eine grundsätzliche Einschätzung der Landratsvorlage aus ihrer spezifischen Sicht vorzunehmen und, soweit möglich, ihnen auffallende Abweichungen zu anderen Kantonen zu beurteilen.

Schliesslich stellten die Kommissionsmitglieder umfangreiche Fragen, die das Kantonale Sozialamt zuhanden der Kommission schriftlich beantwortete. Auch stellte das Sozialamt der Kommission zahlreiche ergänzende Unterlagen zur Verfügung. Im Weiteren erhielt die Kommission einen Vorabzug der mittlerweile veröffentlichten Sozialhilfestrategie (LRV [2018/386](#)). Denn der Kommission war es wichtig, die das gesamte Spektrum der Sozialhilfe umfassende Strategie mit der vorliegenden Teilrevision abgleichen zu können, bei der lediglich Elemente behandelt werden, zu denen Vorstösse Anpassungsbedarf geortet hatten.

2.2. Eintreten

Ein Mitglied äusserte Zweifel, ob auf die Vorlage einzutreten sei. Denn der Nutzen der Teilrevision gegenüber dem bestehenden Gesetz erschliesse sich nicht. Es sehe nicht so aus, als würde damit ein dringendes Problem gelöst. Gleichzeitig habe man aber den Eindruck, «die Katze im Sack» zu kaufen, weil insbesondere die Verordnung noch nicht vollständig vorliege. Im Weiteren würden sich die Gemeinden zwar nicht gegen die Revision stellen, von dieser aber auch keinen Nutzen erwarten. Dies gelte auch für das Assessmentcenter, das der Kanton finanzieren müsste.

Andere Mitglieder hielten entgegen, Nichteintreten würde signalisieren, die Kommission sehe keinen Handlungsbedarf im Bereich der Sozialhilfe. Dieser sei jedoch gegeben: Es müssten neue Wege gesucht werden, um dem Anstieg von Beziehenden und den dazugehörigen Kosten zu begegnen.

Die Kommission beschloss mit 11:1 Stimmen ohne Enthaltungen, dem Landrat Eintreten auf die Landratsvorlage zu beantragen.

2.3. Detailberatung

2.3.1 Klärung von Fragen

– *Allgemeines zum geplanten Motivationssystem*

Die Kommission interessierte sich für einen **interkantonalen Vergleich** des Anreizsystems. Wie die Direktion berichtete, orientieren sich die meisten Kantone an den SKOS-Richtlinien. Diese kennen zwei Leistungen mit Anreizcharakter: die Integrationszulage und den Einkommensfreibe-

trag. Gemäss Monitoring 2018 der SKOS gewährt bisher einzig der Kanton Basel-Landschaft keine Integrationszulage. Das Monitoring zeigt weiter auf, dass die Beträge der Integrationszulagen und des Einkommensfreibetrags von Kanton zu Kanton erheblich variieren.

Verschiedene Fragen aus der Kommission drehten sich um die **Unterschiede** zwischen dem in der Vernehmlassung noch vorgeschlagenen **Stufensystem** und dem in der Landratsvorlage vorgesehenen **Motivationssystem**. Ein fundamentales Element des Stufensystems war es, nicht Unterstützungseinheiten (ganze Haushalte), sondern jede Person separat zu beurteilen. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten, so die Direktion, sei jedoch festgestellt worden, dass die damit verbundene Arbeitsbelastung der Gemeinden zu gross wäre. Entsprechend soll im Motivationssystem die Berechnung anhand von Unterstützungseinheiten erfolgen. Gegen die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Systemumkehr, wonach von Stufen und nicht von Kürzungen gesprochen worden wäre, hätten sich die Gemeinden ebenfalls gewehrt. Sie sei systemfremd, bringe eine höhere Arbeitsbelastung und sei nicht zumutbar für die Gemeinden. Das Motivationssystem gemäss Landratsvorlage enthält keine solche Systemumkehr. Die Höhe der Unterstützung beim Stufen- und beim Motivationssystem ist allerdings vergleichbar (die Stufe GP III entspricht dem Grundbedarf plus Motivationszuschuss; GP IV und Langzeitabzug decken sich ebenfalls ungefähr). Ansonsten kann auch gemäss der nun vorliegenden Landratsvorlage noch gekürzt werden. Es ist somit nur eine Frage der Formulierung, ob ein um 30 % gekürzter Grundbedarf ausbezahlt wird oder ob eine Person in eine Stufe eingeteilt wird, die einem um 30 % reduzierten Grundbedarf entspricht.

Weitere Fragen aus der Kommission betrafen **Mengengerüst und Kostenschätzung** des Anreizsystems. Auf Basis von Zahlen des Kantonalen Sozialamts und des Bundesamts für Statistik präsentierte die Direktion der Kommission die folgenden Berechnungen:

Finanzielle Auswirkungen Motivationszuschüsse

Förderungsprogramm:	
Ø Anzahl pro Monat (Jan. 2017 bis Okt. 2020)	ca. 420
Entspricht pro Massnahmen pro Monat pro Jahr:	ca. 5040
Ca. 50% ohne Anspruch (Bezugsdauer > 2Jahre):	- 2520
Kosten pro Monat:	x CHF 100
Zusätzliche Kosten pro Jahr (x CHF 100):	- CHF 252'000
Sprachförderung:	
Ø Anzahl pro Monat (Jan. 2017 bis Okt. 2020)	ca. 100
Entspricht pro Massnahmen pro Monat pro Jahr:	ca. 1200
Ca. 50% ohne Anspruch (Bezugsdauer > 2Jahre):	- 620
Kosten pro Monat:	x CHF 100
Zusätzliche Kosten pro Jahr (x CHF 100):	- CHF 60'000
Berufsbildung:	
Lehrlinge	220
Berufsbildungsmonate pro Jahr insgesamt:	2640
Kosten pro Monat:	x CHF 100
Zusätzliche Kosten pro Jahr (x CHF 100):	- CHF 264'000

Finanzielle Auswirkungen Beschäftigungszuschüsse

Beschäftigungen:	
Ø Anzahl pro Monat (Jan. 2017 bis Okt. 2020)	260
Entspricht pro Massnahmen pro Monat pro Jahr:	3120
Ca. 50% ohne Anspruch (Bezugsdauer > 2Jahre):	- 1560
Kosten pro Monat:	x CHF 80
Zusätzliche Kosten pro Jahr (x CHF 100):	- CHF 125'000

Unsicherheit bezüglich Anwendung der Kann-Bestimmung. Rechnung geht von einer durchgehenden Anwendung aus.

Finanzielle Auswirkungen Langzeitbezugsabzug

Total Personen in der Sozialhilfe [2018]	8546
Kinder unter 18 Jahren	- 2648
Personen über 55 Jahre	- 783
Mütter mit Kindern unter 4 Monaten:	- 40
Erwerbstätige (inkl. Lehrlinge)	ca. 28% im erwerbsfähigen Alter - 1431
In Ausbildung (ohne Lehrlinge)	- 263
In Förderprogramm	- 520
Arbeitsunfähigkeit	Dauerinvalid, 50% der vorübergehend Arbeitsunfähige - 434
Ausnahmefälle	- 151
Zwischentotal Personen abzüglich Ausnahmen:	2276
Bezugsdauer > 2Jahre	ca. 50,6% 1151
Anzahl monatliche Abzüge pro Jahr	13812
Total der Abzüge (x CHF 40)	CHF 552'000

Finanzielle Auswirkungen

Motivationszuschüsse:	
Kosten insgesamt:	- CHF 576'000
Beschäftigungszuschüsse:	
Kosten insgesamt:	Eher geringer - CHF 125'000
Langzeitbezugsabzug:	
Kosten insgesamt:	Eher mehr CHF 552'000
Total:	- CHF 146'000

Insgesamt einige Unsicherheiten (Annahmen bei den Schätzungen, Unsicherheit Anwendung Kann-Bestimmungen, etc.)
Schätzung eher «grosszügig»: Zuschüsse werden eher weniger, Abzüge eher mehr.

Grobschätzung (unter Berücksichtigung der Unsicherheiten):
→ Mehrkosten von ca. CHF 100'000 bis 120'000 pro Jahr (alle Gemeinden)
→ Entspricht ca. 0,13% der jährlichen Sozialhilfekosten.

Während der Regierungsrat die durch die Einführung des Motivations- und des Beschäftigungszuschusses zusätzlich anfallenden Kosten auf CHF 701'000.– schätzt, geht er davon aus, dass die Beträge des geplanten Langzeitabzugs etwa CHF 552'000.– ausmachen dürften. Somit würden unter dem Strich Mehrkosten von insgesamt CHF 100'000.– bis 120'000.– entstehen, was etwa 0,13 % der jährlichen Sozialhilfekosten im Kanton entspricht.

– *Motivationszuschuss und Beschäftigungszuschuss*

Im Rahmen der Kommissionsarbeit wurde klargestellt, dass der Regierungsrat den **Beschäftigungszuschuss** im Gegensatz zum Motivationszuschuss **als Kann-Bestimmung** vorsieht. Dies entspreche dem expliziten Wunsch der in der Konsultativkommission Sozialhilfe (KKSH) vertretenen Gemeinden, erklärte die Direktion. Entscheidet sich eine Gemeinde für die Gewährung des Beschäftigungszuschusses, können gemäss Entwurf der Sozialhilfeverordnung genau CHF 80.– ausbezahlt werden. Die Gemeinden müssen zur Gewährung des Zuschusses eine Praxis entwickeln, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

– *Langzeitabzug*

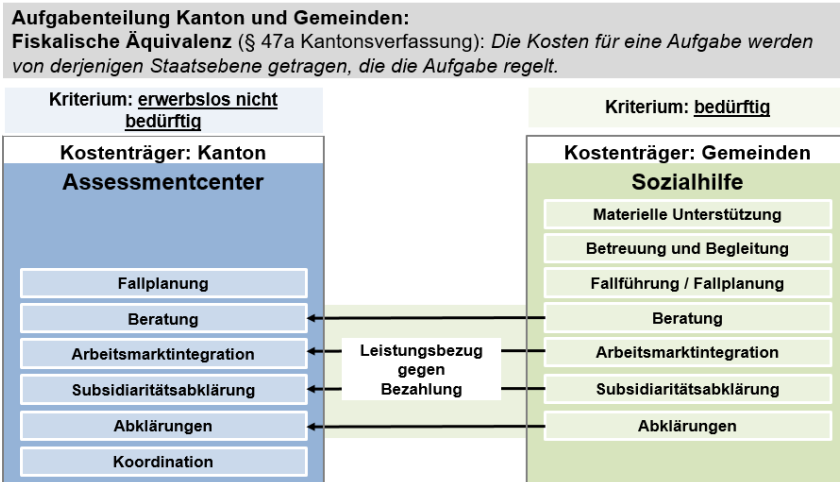
Die Direktion betonte gegenüber der Kommission, dass der Langzeitabzug **nicht als Sanktion, sondern als Teil des Motivationssystems zu verstehen** sei. Mehr als 70 % der Ablösungen von der Sozialhilfe würden in den ersten zwei Bezugsjahren erfolgen. Der Langzeitabzug solle motivieren, die ersten beiden Jahre für eine Ablösung tatsächlich zu nutzen.

Verschiedene Fragen seitens Kommission zum Langzeitabzug betrafen die **begründeten Ausnahmefälle** (§ 6ter Abs. 1 Bst. h). Die Direktion erklärte, dabei handle es sich um eine Ausnahmeregelung, die auf konkrete Einzelfälle anzuwenden sei. Der Auffangtatbestand ermögliche es, nicht vorhersehbare Sonderfälle vom Langzeitabzug auszunehmen. Keinesfalls sollten ganze Personengruppen darunter subsumiert werden. Zu denken sei beispielsweise an Personen, die besondere Integrationsbemühungen erbringen oder die kurz vor der Ablösung von der Sozialhilfe stehen, oder an Situationen, in denen spezielle private oder familiäre Härtefälle gegen einen Abzug sprechen (bspw. hoher Pflegeaufwand von nahen Angehörigen).

Ein Mitglied forderte, es sei zu beachten, dass **Menschen mit Migrationshintergrund** aufgrund der kantonalen Praxis bei der Erteilung von Arbeitsbewilligungen während vielen Jahren daran gehindert würden, eine Arbeit aufzunehmen. Sie würden teilweise bereits über mehrere Jahre Sozialhilfe beziehen, bevor sie überhaupt eine Arbeitsbewilligung erhalten, und würden nach dem Vorschlag des Regierungsrats dann auch noch einen Langzeitabzug hinnehmen müssen. Dem hielt ein anderes Mitglied entgegen, dieses Thema sei in einem VAGS-Projekt bereits bearbeitet worden. Das bereits bestehende Assessmentcenter für die genannte Personengruppe Sorge für eine Schnittstelle zu den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Die vorübergehend aufgenommenen Flüchtlinge sollten daher nicht dem neu geplanten Assessmentcenter zugewiesen werden.

– *Assessmentcenter*

Im Detail vertieft wurde in der Kommission die **Abgrenzung** des Assessmentcenters von der Sozialhilfe. In diesem Bereich hatte der Regierungsrat die Vorlage nach der Vernehmlassung grundlegend geändert. Die Vernehmlassungsvorlage sah noch vor, dass die Gemeinden alle Sozialhilfebeziehenden ins Assessmentcenter schicken. Dies wurde stark kritisiert mit dem Argument, die Aufgabenteilung in der Sozialhilfe sei klar geregelt und solle beibehalten werden: Die Gemeinden sollen auch künftig zuständig und Kostenträgerinnen sein, sobald eine Person im Sinne der Sozialhilfegesetzgebung bedürftig ist. Das Assessmentcenter gemäss Landratsvorlage greift nun nicht mehr in den Bereich ein, für den die Gemeinden zuständig sind:



Vielmehr soll das Assessmentcenter der Sozialhilfe vorgelagert sein und präventiv wirken, indem dadurch beispielsweise ein Sozialhilfebezug verhindert oder eine überbrückende Unterstützung verkürzt wird. Diesen Charakter erhält das Assessmentcenter durch seinen Fokus auf erwerbslose Personen, deren wirtschaftliche Existenz nicht oder zu wenig gesichert ist, die aber (noch) nicht bedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes sind. Der Sozialhilfebezug setzt aus verschiedenen Gründen praktisch nie direkt nach dem Wegfall eines existenzsichernden Einkommens ein. In dieser Phase sind die Betroffenen aber verschiedenen Risiken und Belastungen ausgesetzt. Gleichzeitig besteht bisher ein Mangel an spezifischen Hilfestellungen: Die Gemeinden haben solche Personen nur in sehr begrenztem Umfang zu unterstützen, in der Regel beraten sie sie nur in Bezug auf die Abklärung der Bedürftigkeit. Diese Lücke soll das Assessmentcenter künftig schliessen und zwar finanziert durch den Kanton. Die Gemeinden wünschten laut Direktion in der Vernehmlassung ausdrücklich, sich auch nicht über allgemeine **Finanzierungsmechanismen** am Assessmentcenter beteiligen zu müssen. Daher sehe der Regierungsrat von einer Umlagerung von Geldern oder einer Lösung über den Finanzausgleich ab. Der Kanton soll das Assessmentcenter vollständig tragen. Nur wenn Angebote des Assessmentcenters von Personen in Anspruch genommen werden, die von einer Sozialhilfebehörde dorthin gewiesen werden, fällt dies in den Aufgabenbereich der Gemeinden und soll diesen in Rechnung gestellt werden. Die Preise für solche Leistungen sollen bei der konkreten Ausgestaltung des Assessmentcenters gemeinsam mit Gemeinden und beteiligten Institutionen definiert werden.

Da die Vernehmlassungsvorlage noch davon ausging, dass die Gemeinden alle Sozialhilfebeziehenden ins Assessmentcenter schicken, sah sie auch vor, dass das Assessmentcenter **Integrationsmassnahmen** empfiehlt. Im Zuge der Anpassungen nach der Vernehmlassung fiel dieses Element konsequenterweise weg. So ist nun auch die Verbindlichkeit geklärt: Erwerbslose Personen ohne Sozialhilfe melden sich freiwillig beim Assessmentcenter. Da sie keine staatliche Unterstützung beziehen, können sie auch nicht auf Basis des Sozialhilfegesetzes mittels Verfügung zu etwas verpflichtet werden. Die Frage der Verbindlichkeit stellt sich somit nur noch, wenn es darum geht, unter welchen Bedingungen die Gemeinden Sozialhilfebeziehende ins Assessmentcenter schicken. Inwiefern das Assessmentcenter Integrationsmassnahmen *einleiten* können soll, wird laut der Finanz- und Kirchendirektion im Rahmen der weiteren Arbeiten geklärt. Primär sei das Assessmentcenter aber als Präventionsmassnahme gedacht, während die Gemeinden für die Interventionen im Rahmen der Sozialhilfe zuständig blieben. Abgesehen von der Frage der Aufgabenteilung stelle sich auch eine Finanzierungsfrage: Der Kanton gebe aktuell pro Jahr über CHF 5 Mio. für Arbeitsmarktintegrationsmassnahmen aus (ohne Flüchtlingsbereich). Würde das Assessmentcenter künftig Massnahmen verfügen, würden die Kosten für den Kanton entsprechend ansteigen.

Im Allgemeinen werde mit der Teilrevision vorab eine **Rechtsgrundlage** im Gesetz geschaffen, um ein kantonales Assessmentcenter errichten zu können. Neben der Frage der Einleitung von

Integrationsmassnahmen sollen auch weitere Ausgestaltungselemente erst im Nachgang mit allen Beteiligten besprochen und in der Verordnung festgelegt werden.

In der Kommission wurde die **Bezeichnung** «Assessmentcenter» teilweise als verwirrend empfunden. Die Direktion signalisierte Bereitschaft, über die Bezeichnung zu diskutieren, hielt aber gleichzeitig fest, dass es sich bei der neuen Institution nicht um eine reine Koordinationsstelle handle. Das Assessmentcenter solle künftig mit einer individuellen Begleitung vor Ort verhindern, dass eine Person von einer Institution zur nächsten geschickt wird.

Die geschätzte **Zielkapazität** von 250 Fällen bereitete einem Kommissionsmitglied Sorgen, dies angesichts der Anzahl neuer Fälle in der Sozialhilfe pro Jahr (2019: 1'750) und im Vergleich etwa zu Personaldotierung und Dossieranzahl der Fachstelle Eingliederung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Die Direktion erklärte, die geschätzte Zielkapazität beziehe sich auf Schätzungen zu den erwerbslosen Personen, die noch keine Sozialhilfe erhalten, und entsprechend auch nicht durch die Gemeinden ans Assessmentcenter verwiesen werden. Schätzungen für den der Sozialhilfe vorgelagerten Bereich seien mit Unsicherheiten behaftet, da er statistisch nicht direkt erfasst werde. Zudem sei die Teilnahme am Assessmentcenter freiwillig; nicht alle erwerbslosen Personen, denen eine Sozialhilfeabhängigkeit droht, werden es nutzen. Schliesslich sei eine konservative Schätzung angezeigt, da es sich um ein neues Angebot handle, das sich erst etablieren müsse. Jedenfalls aber habe das Assessmentcenter nicht die Aufgabe, alle neuen Sozialhilfefälle vorgängig abzuklären und zu beraten. Deshalb seien die Anzahl neuer Sozialhilfefälle und die Zielkapazität des Assessmentcenters nicht deckungsgleich.

Die Kommission interessierte sich weiter dafür, wie erwerbslose, nicht bedürftige Personen über die Unterstützungsangeboten des Assessmentcenters informiert werden könnten. Denn wie sie von der Direktion erfuhr, stammen von den jährlich rund 1'750 neuen Fällen in der Sozialhilfe nur rund 250 vom RAV. Zudem ist die Nichtbezugsquote der Sozialhilfe von Belang: Auch für Personen, die ihren Sozialhilfe-Anspruch nicht geltend machen, ist das Assessmentcenter potentieller Ansprechpartner. Die Direktion bestätigte, es sei eine grosse Herausforderung, die Zielgruppe erreichen zu können. Es gebe aber Ansätze auf verschiedenen Ebenen. So könnten die Gemeinden künftig auf das Assessmentcenter verweisen, wenn sie auf Anfrage die Bedürftigkeit einer Person abklären. Auch Menschen aus dem Migrations- und Flüchtlingsbereich könnten durch die Gemeinden über das Assessmentcenter informiert werden. Weiter solle der Zugang über Partnerorganisationen wie Betroffenenorganisationen oder Beratungsstellen (z. B. der Caritas) sichergestellt werden. Schliesslich könne auch das Sozialamt selbst mithelfen, die neue Ansprechstelle in der Bevölkerung bekannt zu machen.

Das Assessmentcenter soll sowohl vertiefte Abklärungen und Begleitung über mehrere Monate als auch **niederschwellige Beratungen** und punktuelle Hilfestellungen bieten. Auf Nachfrage aus der Kommission gab die Direktion dazu folgende Beispiele: Auskünfte und Beratung zum Sozialleistungssystem, zu Sozialversicherungen und zu Angeboten der Erwerbsintegration, Standortbestimmung und Abklärung von Optionen bspw. bei Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit und Vorliegen von gesundheitlichen Problemen (IV-Anmeldung, Umschulung etc.) oder Kurzassessment zur Erwerbsintegration einer Person, die im Familiennachzug in die Schweiz einreist.

– *Schwelleneffekte*

Da sich der Anspruch auf eine Sozialleistung durch einen Anstieg des Erwerbseinkommens mindert oder ganz wegfällt, kann es vorkommen, dass Sozialhilfebeziehende bei einer Einkommenssteigerung finanziell schlechter gestellt werden. Nimmt das Erwerbseinkommen weniger zu, als die finanzielle Unterstützung abnimmt, spricht man von einem Schwelleneffekt, der einen negativen Erwerbsanreiz darstellt. Dadurch, dass während des Sozialhilfebezugs verschiedene Leistungen gewährt werden, die teilweise bei der Feststellung der Bedürftigkeit nicht berücksichtigt werden, entsteht auch bei Ein- und Austritt aus der Sozialhilfe eine Schwelle. Rein finanziell betrachtet lohnt sich in solchen Fällen eine Ablösung von der Sozialhilfe nicht.

Wie die Direktion der Kommission erläuterte, besteht aktuell eine hohe **Schwelle beim Austritt aus der Sozialhilfe**. Die bestgestellten Haushalte in der Sozialhilfe hätten jährlich bis zu

CHF 8'000.– mehr zur Verfügung als vergleichbare Haushalte ohne Anspruch auf Sozialhilfe. Unter dem Strich lohne sich der Austritt aus der Sozialhilfe also in vielen Fällen rein finanziell betrachtet nicht (Fehlanreiz). Von einer Schlechterstellung gegenüber Haushalten mit Sozialhilfe seien im Kanton rund 8'000 Haushalte ohne Sozialhilfe betroffen. Es handle sich somit um einen der grössten Schwelleneffekte im kantonalen Bedarfsleistungssystem. Der Grund liege unter anderem an den Zulagen (bspw. Einkommensfreibetrag) und den situativen Leistungen, auf die Personen in der Sozialhilfe Anspruch haben. Diese Leistungen werden bei der Bemessung der Bedürftigkeit nicht berücksichtigt und fallen somit bei Beendigung der Bedürftigkeit gänzlich weg. Allerdings greife es zu kurz, nur den finanziellen Aspekt zu beleuchten. Vielmehr seien auch psychologische Effekte zu beachten: So könne beispielsweise die durch Erwerbsarbeit zusätzlich gewonnene Autonomie als grösseren «Lohn» wahrgenommen werden als ein Betrag auf dem Lohnausweis. Umgekehrt könne der Aufwand, um sich auf eine neue Erwerbsarbeit einzustellen, als ungleich höher wahrgenommen werden. Das in der Vorlage vorgeschlagene Anreizsystem enthält einen rein finanziellen Anreiz. Um einen psychologischen Effekt zu erreichen, müssten die Beträge mitunter nicht besonders hoch sein. Die beiden Zuschüsse erhöhen zwar potentiell die Austrittschwelle. Der Effekt werde jedoch dadurch verringert, dass sie auf zwei Jahre beschränkt sein sollen und nach zwei Jahren der Langzeitabzug zum Tragen kommen soll.

2.3.2 Wichtigste Erkenntnisse aus den Anhörungen der Kommission

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden** (VBLG) hielt gegenüber der Kommission fest, wesentliche Kritikpunkte der Gemeinden zur Vernehmlassungsvorlage seien aufgenommen worden. Der VBLG könne daher hinter der Landratsvorlage stehen. Mit Umsetzung der Vorlage, gerade auch des Assessmentcenters, könne vielleicht erreicht werden, dass weniger Personen in die Sozialhilfe gelangen. Ob so auch das Kostenproblem der Sozialhilfe gelöst werden könne, werde sich zeigen. Insgesamt sei einfach wichtig, den Spielraum der Gemeinden nicht einzuschränken. Mit dem *Motivationssystem* der Landratsvorlage könne der VBLG viel besser leben als mit dem Stufenmodell der Vernehmlassungsvorlage. Die Zuschüsse im Bereich der beruflichen Qualifikation würden begrüsst. Wichtig sei auch, dass der Beschäftigungszuschuss eine Kann-Bestimmung sei. Damit erhielten die Gemeinden einen Spielraum, um im Einzelfall individuelle Entscheide treffen zu können. Das *Assessmentcenter* als kantonale Einrichtung, die der Sozialhilfe vorgelagert ist, entspreche den Vorstellungen des VBLG. Die Erweiterung der Integration mit *Förderungs- und Beschäftigungsprogrammen* schliesslich sei wichtig, da soziale Integration eine zentrale Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit sei.

Aus Sicht der Gemeinde **Allschwil** ist das geplante *Anreizsystem* gut und in der Praxis umsetzbar und die vulnerablen Personen sind dabei geschützt. Allerdings sei davon auszugehen, dass ein Langzeitabzug von CHF 40.– für einen durch Arbeitslosigkeit, Aussteuerung und zwei Jahre Sozialhilfebezug in der Regel resignierten Menschen weder relevant noch motivierend sei. Das geplante *Assessmentcenter* sei komplex und erfordere hohe Kompetenzen. Zuweisungen ans Assessmentcenter sollten auch nach Aufnahme in die Sozialhilfe möglich sein. Vom Assessmentcenter empfohlene Massnahmen sollten umgesetzt werden müssen und zwingend betreut sein. Die direkte Vermittlung in den Arbeitsmarkt und die Geltendmachung von Sozialversicherungsleistungen seien Aufgaben der Sozialdienste und sollten nicht Sache des Assessmentcenters sein. Insgesamt sei nicht zu erwarten, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit mit dem Assessmentcenter hergestellt werden könne; es könne im Gegenteil noch zu mehr Konflikten führen.

Auch die Gemeinde **Birsfelden** erachtet das *Motivationssystem* als sinnvoll. Kritisch beurteilt werde jedoch die Ausrichtung eines Motivationszuschusses an Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich bei Absolvieren eines Deutschkurses. Das Erlernen der hiesigen Sprache sei eine Grundvoraussetzung für berufliche und soziale Integration und könne im Sinne der Eigenverantwortung erwartet werden. Der Langzeitabzug sei ein sinnvolles Zeichen gegen das «Sich-Einrichten» in der Sozialhilfe und senke die Austrittschwelle bei allfälliger Ablösung von der Sozialhilfe. Der Ausnahmekatalog trage der Verhältnismässigkeit Rechnung. Das *Assessmentcenter* gemäss Landratsvorlage werde sehr positiv beurteilt. Es werde jedoch angeregt, jungen Erwachsenen ohne Lehrstelle und ohne Lehrabschluss Zugang zum Assessmentcenter zu verschaffen, da diese häufig «durch die Maschen fallen» würden und oft längerfristig von der Sozialhilfe unterstützt würden. Während der Ausbau der *Arbeitgeberbeiträge* begrüsst werde, sei es nicht nötig,

den *Bildungsanspruch* von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ins Sozialhilfegesetz aufzunehmen; dieser sei bereits in anderen Erlassen ausreichend geregelt. Auch die Frühe Förderung solle nicht in der Teilrevision, sondern im Sinne des kantonalen Konzepts anderorts behandelt werden.

Die Gemeinde **Pratteln** begrüßte ebenfalls die geplanten neuen Zuschüsse des *Motivationssystems*. Die Fokussierung auf die ersten beiden Bezugsjahre sei nachvollziehbar und sinnvoll. Zentral sei, dass bei anhaltenden Integrationsbemühungen auch nach zwei Jahren kein Langzeitabzug erfolge. Der Abzug solle nur zum Tragen kommen, wenn unterstützte Personen ihren Pflichten nicht nachkommen. Die Auszahlungsmodalität der Motivationszulage im Sinne einer «Bonuszahlung» werde jedoch sehr in Frage gestellt. Einerseits bestehe bereits heute die Möglichkeit einer Kürzung bei Programmabbruch oder ungenügender Teilnahme. Andererseits bedeute diese Form der Auszahlung einen erheblichen Mehraufwand, da sich gerade bei Sprachkursen die Frage stelle, was ein «erfolgreicher Abschluss» sei. Entsprechend plädiere die Gemeinde für eine monatliche Auszahlung der Motivationszulage bei laufenden Integrationsbemühungen. Bei Aufbau und Etablierung des *Assessmentcenters* gelte es von Beginn an Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten klar zu definieren. Die Schwierigkeit in der Praxis zeige sich erfahrungsgemäss bei den Schnittstellen und der komplexen Fallführung. Eine Orientierung an Best-Practice-Beispielen aus bereits etablierten Angeboten sei daher angezeigt. Ein erhöhter *Vermögensfreibetrag* für Personen über 55 Jahren und mit einer 20-jährigen Erwerbstätigkeit werde nicht grundsätzlich abgelehnt. Jedoch erschienen CHF 25'000.– für eine Einzelperson als unverhältnismässig hoch – unter dieser Bedingung könne nicht mehr von einer Notlage die Rede sein. Ein Freibetrag von CHF 10'000.– sei ausreichend. Schliesslich könnten nach Ansicht der Gemeinde die Möglichkeiten der *Delegation von Entscheiden* an das Präsidium der Sozialhilfebehörde oder an die Verwaltung noch ausgebaut werden.

Die Gemeinde **Waldenburg** hiess gut, dass mit dem *Motivationssystem* auf positive statt auf negative Anreize gesetzt werden soll, und befand die vorgeschlagenen Beträge für angemessen. Das neue System werde aber den administrativen Aufwand erheblich steigern. Weiter sei darauf zu achten, dass bei den Betroffenen nicht der Eindruck entstehe, dass durch den Besuch von möglichst vielen Förderungs- und Beschäftigungsprogrammen zusätzliche Unterstützungsbeiträge «akquiriert» werden können. Wenn es gelinge, mit der Schaffung eines *Assessmentcenters* die Prävention im Bereich der Sozialhilfe auszubauen, werde dies grundsätzlich befürwortet. Es sei jedoch eine Herausforderung, die Betroffenen in einer zentralen Stelle unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten individuell zu betreuen. Entsprechend sollten die Gemeinden und alle sonst involvierten Stellen bei der Umsetzung und Festlegung der Details aktiv einbezogen werden.

Die **Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe** (SKOS) erklärte gegenüber der Kommission, sie sehe die klare Stärke der Landratsvorlage in der verstärkten interinstitutionellen Zusammenarbeit (*Assessmentcenter*; Möglichkeit, Ausbildungen zu finanzieren; Fokus auf Frühförderung und Chancengleichheit usw.). Das geplante *Assessmentcenter* sei daher vorbildlich. Eine Studie aus der Stadt Winterthur zur persönlichen Hilfe habe gezeigt, dass mit mehr Beratung auch bessere Resultate erreicht würden. Die SKOS-Richtlinien würden diesen Bereich nicht thematisieren, weil sie sich auf die Unterstützung von bedürftigen Personen konzentrieren und sehr wenige Empfehlungen zu vorgelagerten Leistungen enthalten würden. Positiv hervorzuheben sei auch ein Ausbau der *Integrationsmassnahmen* und die Absicht, dass der Kanton die Kosten übernehmen soll. Auch die beabsichtigte *Unterstützung während der Ausbildung* sei begrüssenswert. Die SKOS-Richtlinien würden insofern weiter gehen, als die Jugendlichen und jungen Erwachsenen von der Rückerstattungspflicht ausgenommen seien.

Ebenfalls positiv hervorgehoben wurde der *automatische Teuerungsausgleich* gemäss Landratsvorlage; die Regelung würde zur schweizweiten Harmonisierung der Sozialleistungen beitragen. Die SKOS-Richtlinien kennen seit 2005 ein *Anreizsystem*; der Kanton Basel-Landschaft sei der letzte Kanton, der ein solches einführen wolle. Allerdings seien die Beträge etwa des Motivationszuschusses im Vergleich zu Kantonen mit sogenannten Integrationszulagen gemäss SKOS-Richtlinien als relativ niedrig einzustufen, auch wenn es gängiger Praxis entspreche, unterschiedliche Leistungen mit unterschiedlichen Beiträgen zu honorieren und nach Form der Motivationstätigkeit abzustufen. Zudem sei kein anderen Kanton bekannt, der solche Zulagen befristete. Auch

gebe es gemäss SKOS-Richtlinien keine Minderung bei Langzeitbezug. Kürzungen des Grundbedarfs seien nur als Sanktion vorgesehen, wenn jemand gegen konkrete Auflagen und Pflichten verstösst. Eine Dauerkürzung könne allenfalls konform mit den SKOS-Richtlinien umgesetzt werden, wenn eine regelmässige Überprüfung stattfinden und die Kürzung an eine konkret nicht erfüllte Auflage geknüpft würde. Dass Mütter, deren jüngstes Kind vier Monate alt ist, dem Langzeitabzug unterworfen sein sollen, stehe klar im Widerspruch zu den SKOS-Richtlinien, die von Müttern einen Einstieg in den Arbeitsmarkt erwarteten, wenn das jüngste Kind zwölf Monate alt ist. Bis 2015 habe die Regelung gegolten, dass Mütter in den Arbeitsmarkt eintreten müssen, wenn ihr jüngstes Kind drei Jahre alt ist; die Änderung auf ein Jahr sei im Sinne einer Angleichung ans Sozialversicherungsrecht erfolgt.

Die Vertretung der SKOS beobachtete im Weiteren bezüglich *Vermögensfreibeträge* eine Schere im Kanton Basel-Landschaft: Während die ordentlichen Freibeträge sehr niedrig und etwa halb so hoch liegen, wie die SKOS-Richtlinien empfehlen, sollen bei den über 55-Jährigen künftig sehr hohe Freibeträge gelten. Dies sei mit Blick auf die Rechtsgleichheit problematisch. Der Kanton Basel-Landschaft wäre im Übrigen der einzige mit einer Sonderregelung für über 55-Jährige. In Bezug auf das Ausmass von *Sanktionen* weiche der Kanton Basel-Landschaft bereits im geltenden Recht von den SKOS-Richtlinien ab. Nur zwei andere Kantone würden auch noch vorsehen, dass der Grundbedarf bis auf die Nothilfe gekürzt werden kann. Die SKOS empfehle hingegen, dass im Rahmen von Sanktionen maximal 30 % des Grundbedarfs gekürzt werden solle. Auch bezüglich der *Rückerstattung* kenne der Kanton Basel-Landschaft im Vergleich zu den SKOS-Richtlinien und zu den meisten anderen Kantonen strenge Regeln. Begrüssenswert sei daher, dass künftig sämtliche Integrationsleistungen von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sein sollen; allerdings empfehle die SKOS, auch die eigentlichen Sozialhilfeleistungen während der Ausbildungszeit von der Rückerstattungspflicht auszunehmen.

Caritas beider Basel, die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS) und AvenirSocial traten auf Wunsch aus der Kommission als gemeinsame Delegation auf. Sie würdigten die grosse Arbeit, die seit der Vernehmlassung geleistet wurde. Die Vorlage enthalte jedoch weiterhin entscheidende Mängel. In der Summe erfülle der Kanton Basel-Landschaft auch mit der Teilrevisi- on die Mindeststandards in mehreren Bereichen nicht.

Caritas beider Basel bezeichnete das geplante *Anreizsystem* als nicht praxistauglich. So sei unklar, ob eine Person zwischen 18 und 55 Jahren, die motiviert sei und nach zwei Jahren trotz Bemühungen noch bei der Sozialhilfe sei, weiterhin einen Kurs besuchen könne und eine begründete Ausnahme vom Langzeitabzug darstelle. In einer Gesamtbetrachtung sei zudem speziell, wenn jemand, der sich bemühe, voranzukommen, nach zwei Jahren keine Möglichkeit mehr habe, einen Zuschuss zu erhalten. Mit bestimmten persönlichen Parametern falle die Person gar automatisch unter den Grundbedarf. Es sei schwierig, wenn ein Individuum zwar theoretisch Spielraum habe, faktisch aber nicht (z. B. kann das Alter nicht beeinflusst werden). Überhaupt sei fraglich, inwiefern der Langzeitabzug mit der Armutsstrategie kompatibel sei, besonders in Bezug auf die soziale Teilhabe. Jedenfalls habe der Abzug negative Auswirkungen auf das Gesundheitsverhalten, denn stärkere Isolation würde mit grösseren gesundheitlichen Risiken einhergehen. Gemäss Berechnungen der Caritas wären 2019 etwa 2'600 Personen vom Langzeitabzug betroffen. Insofern würden im Langzeitabzug keine Vor-, aber zentrale Nachteile gesehen.

AvenirSocial schickte voraus, man stehe den aktuellen Sozialhilferegulungen in der Schweiz, inklusive SKOS-Richtlinien, kritisch gegenüber, weil oft ein disziplinierender und sanktionierender Charakter durchdrücke. Insgesamt werde trotzdem empfohlen, die SKOS-Richtlinien als absolutes Minimum anzusehen für den Umfang der Unterstützung, die Einkommensfreibeträge, den Motivations- und den Beschäftigungszuschuss, die Gefälligkeitszuwendungen und die Vermögensfreibeträge. AvenirSocial kritisierte das geplante *Anreizsystem* in grundsätzlicher Hinsicht, weil es keine empirische Evidenz dafür gebe, dass ein Anreizsystem sich nachhaltig positiv auf die Erwerbsbeteiligung auswirke. Aus der Praxis sei bekannt, dass die Chance einer Ablösung von der Sozialhilfe nach zwei Jahren relativ gering sei. Daher sei nicht nachvollziehbar, weshalb Betroffene noch weiter abgestraft werden sollen. Der Langzeitabzug sei willkürlich und unverhältnismässig. Zum *Assessmentcenter* gebe es noch viele offene Fragen und die Vorteile gegenüber den heutigen Angeboten seien entsprechend fraglich (Sind Bedarf und Ressourcen eruiert und ist das Assess-

mentcenter als der effektivste Ort für diesen Ressourceneinsatz bestätigt? Wie werden die Angebote koordiniert?). So bestehe die Gefahr, dass es zu einem noch komplexeren System mit noch mehr Administration komme. Vor der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage solle die Ausgestaltung geklärt werden. Die *Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung* wurde begrüsst, gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, eine Studie von 2018 im Auftrag der SKOS habe gezeigt, dass der Grundbedarf eigentlich CHF 100.– zu tief liege.

Die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht betonte, der Kanton Basel-Landschaft kenne schon heute bei einzelnen wichtigen Bestimmungen sehr viel strengere Regelungen als die SKOS-Richtlinien und die meisten anderen Kantone. So bestehe bereits jetzt dringender Revisionsbedarf bezüglich Ziele und Prinzipien der Sozialhilfe, überhöhter Miete, Unterstützung bei «unklarer Bedürftigkeit», wirtschaftlicher Hilfe für Jugendliche in bestimmten Situationen, Befristung von Kürzungen, Rückerstattung aus Erwerbseinkommen, Erlass der Rückerstattungspflicht, Begrenzung der Rückerstattungsdauer und Vererblichkeit der Rückerstattungsschuld. Ein grundsätzliches Problem der Teilrevision sei, dass damit neue Begriffe eingeführt werden sollen. Die geplanten Regelungen seien dabei insgesamt weniger präzise als jene der SKOS. Gravierend sei im Weiteren, dass künftig eine *Kürzung des Grundbedarfs bis auf die Nothilfe* möglich sein soll. Dies sei nur in extremen Ausnahmesituationen gerechtfertigt, wenn trotz Vorliegen einer Notlage die Voraussetzungen für die Leistungen von Sozialhilfe nicht erfüllt sind. Dies sei dann der Fall, wenn eine aktuelle und zumutbare Einkommensmöglichkeit abgelehnt wird (Subsidiaritätsprinzip). Im Gegensatz zur Nothilfe sei die Sozialhilfe kurativ und wirke präventiv gegen Obdachlosigkeit, Verwahrlosung, Vereinsamung und Kriminalität. Die vorgesehene Regelung sei systemfremd. Die Nothilfe solle auf Fälle beschränkt sein, in denen sie schon bisher vorgesehen war (Touristen, Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen). Im Weiteren seien die Beträge der geplanten neuen *Zuschüsse* und *Einkommens- und Vermögensbeiträge* so niedrig, dass daraus kein Anreiz abgeleitet werden könne. Der *Langzeitabzug* treffe jene, die keine Möglichkeit mehr hätten, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Es gebe keinerlei Grund, weshalb gerade die hilflosesten Personen besonders bestraft werden sollen.

Avenir Suisse bezeichnete gegenüber der Kommission den Ansatz des *Assessmentcenters* als spannend. Auf der Grundlage der Vorlage würden aber die Prozesse noch nicht klar (Welche Personen haben Anspruch auf das Assessmentcenter? Wer weist wem die Fälle zu und wer übernimmt die Fallführung? Wie lange kann jemand beim Assessmentcenter bleiben? Was geschieht, wenn eine Person sehr bemüht ist oder sich keine Mühe gibt? Wie sieht die Schnittstelle zur Sozialhilfe aus?). Die vergleichbaren Institutionen der Kantone Freiburg, Waadt und Aargau würden über klare Zugangskriterien zu den Leistungen und eine zeitliche Beschränkung verfügen und hätten das Angebot als Pilotversuch vorab getestet. Daher sei zu empfehlen, Meilensteine in den Einführungsprozess einzubauen und nach der Pilotphase auch zu überprüfen, ob die Ressourcen angemessen sind. Die Gemeinden sollten die Angebote des Assessmentcenters freiwillig nutzen können. Sofern sie aber vom Nutzen des Assessmentcenters profitieren, sollten sie auch die Kosten tragen. Ansonsten werde die fiskalische Äquivalenz beim Assessmentcenter und bei den Integrationsprogrammen, die zu 50 % durch den Kanton getragen werden sollen, verletzt.

Was die geplanten *Vermögensfreibeträge* für über 55-Jährige angehe, sei der Zeitpunkt einer Änderung überraschend. Das Bundesparlament habe vor einem Jahr das Bundesgesetz zur Überbrückungsrente (ÜLG) verabschiedet, welches Leistungen für ältere, nach dem 60. Altersjahr ausgesteuerte Personen enthält. Unter Engagement der SKOS seien die Kosten von den Gemeinden und Kantonen zum Bund verschoben worden. Mit den im Vergleich zu heute zehnmal höheren Vermögensfreibeträgen für Personen ab 55 Jahren würde der Kanton Basel-Landschaft einen Teil dieser Ausgaben wieder zurückholen, obwohl die Bundeslösung den Druck auf ältere Arbeitslose mindere. Zudem sei nicht einsichtig, weshalb eine 40-jährige alleinerziehende Mutter mit tieferen Vermögensfreibeträgen auskommen solle als eine 55-jährige Person. Dennoch sollten die Vermögensfreibeträge nicht für alle erhöht werden, weil dadurch neuen Probleme hinsichtlich der Schwelleneffekte geschaffen würden.

Angesprochen auf das *Anreizsystem*, betonte Avenir Suisse die Wichtigkeit der Elastizität solcher Massnahmen (Wie viele Franken machen einen Unterschied in der Wirkung?). Allerdings seien keine schweizerischen Studien zum Thema bekannt. Die Signalwirkung, dass Bemühungen be-

lohnt werden sollen, sei gut; jene der Beschränkung auf zwei Jahre ebenfalls. Das politische Risiko des Langzeitabzugs sei jedoch relativ gross. Die Zuschüsse seien daher begrüssenswert, der Langzeitabzug nicht.

2.3.3 Erste und zweite Lesung der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes

– Grundsätzliches

Zu Beginn der zweiten Lesung brachten einige Mitglieder das generelle Anliegen ein, der Kanton solle sich künftig in der Sozialhilfe an den sogenannten SKOS-Richtlinien ausrichten, die Empfehlungen zur Ausgestaltung der Sozialhilfe zuhanden der Kantone, der Gemeinden sowie privater Hilfsorganisationen darstellen:

Generelles Anliegen: Sämtliche Bestimmungen bezüglich Umfang der Unterstützung (§ 6 Abs. 3 SHG), Einkommensfreibeträge (§ 6^{bis} Abs. 2 SHG und § 9a SHV), Motivations- und Beschäftigungszuschüsse (§ 6^{bis} Abs. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 2 und 3 SHV), Gefälligkeitszuwendungen (§ 6bis Abs. 4 sowie § 9 Abs. 4 SHV) und Vermögensfreibeträge (§ 6bis Abs. 7 und 3 sowie § 16 SHV) sollen an die Bestimmungen der SKOS-Richtlinien angepasst werden.

Mit den Richtlinien der SKOS, so wurde das Anliegen begründet, würden gute Grundlagen vorliegen. Die Baselland-spezifischen Spezialitäten der Vorlage würden die Sache hingegen verkomplizieren. Deshalb solle sich Basel-Landschaft künftig an den SKOS-Richtlinien ausrichten. Das Anliegen werde nicht mittels Anträgen zum Gesetz konkretisiert, sondern sei als Appell an den Regierungsrat zu verstehen, sich an den SKOS-Richtlinien zu orientieren.

Die Direktion hielt fest, die Orientierung an den SKOS-Richtlinien sei nicht Thema der Landratsvorlage, weil Letztere verschiedene Vorstösse mit anderen Zielen abhandle. Im Übrigen habe der Landrat eine Allgemeinverbindlichkeit der SKOS-Richtlinien, die mittels Totalrevision umzusetzen wäre, schon mehrfach abgelehnt. Gegenwärtig orientiere sich Basel-Landschaft inhaltlich jedoch durchaus an den SKOS-Richtlinien. Beispielsweise gelte der Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien. Würde die SKOS dessen Höhe ändern, würde dies im Kanton diskutiert. Insofern bestehe bereits heute ein Einfluss der SKOS-Richtlinien auf die kantonale Gesetzgebung.

– § 6 Umfang

Zu § 6 wurde in zweiter Lesung ein nichtformulierter Antrag gestellt, den Grundbedarf künftig statt auf Verordnungs- auf Gesetzesstufe zu regeln. Die Begründung lautete, der Grundbedarf betreffe ganz grundsätzliche Bedürfnisse der Sozialhilfebeziehenden und solle besonders geschützt sein. Aus inhaltlicher Sicht wurde dem Antrag entgegengehalten, dass der Grundsatz, veränderliche Geldbeträge möglichst auf Verordnungsstufe zu regeln, wo sie leichter an neue Gegebenheiten angepasst werden können, im Kanton ganz generell gelte.

Aus verfahrenstechnischer Sicht wurde zur Vorsicht aufgerufen, in zweiter Lesung völlig neue Regelungen einzuführen, die im Vorfeld nicht vertieft geprüft worden seien. Zudem wurde kritisiert, dass der Antrag nicht ausformuliert sei. Denn in zweiter Lesung müsse die Kommission den Gesetzestext zuhanden des Landrats verabschieden können. Den in diesem Zusammenhang gestellten Ordnungsantrag auf Durchführung einer dritten Lesung verwarf die Kommission mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung. Im Wissen darum, dass der nichtformulierte Antrag zur künftigen Regelung des Grundbedarfs auf Gesetzesstufe folglich nur Eingang in den Kommissionsbericht finden würde, stimmte sie dennoch über ihn ab, lehnte ihn mit 10:2 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Zu § 6 Absatz 3 wurde beantragt, dass der Regierungsrat sich künftig nicht nur an den SKOS-Richtlinien orientieren *können* soll, sondern sich daran orientieren solle. Dies verstärkte die Forderung nach einer Ausrichtung an den SKOS-Richtlinien, bedeute aber weiterhin nicht deren Übernahme.

Dem Antrag wurde entgegengehalten, die bestehende Kann-Formulierung sei sinnvoll, weil sie es dem Regierungsrat erlaube, abzuwägen. Die Direktion hielt auch fest, die vorgeschlagene neue Formulierung müsste dahingehend interpretiert werden, dass der Regierungsrat die SKOS-Richtlinien übernehmen muss. Dabei sei zu berücksichtigen, dass das Mass der Unterstützung nicht nur den Grundbedarf umfasse. Würde der Antrag angenommen, müssten auch die restlichen Unterstützungselemente (wie Wohnkosten und situative Leistungen) entsprechend den SKOS-

Richtlinien ausgestaltet werden.

Die Kommission lehnte den Antrag betreffend Orientierung an den SKOS-Richtlinien mit 10:3 Stimmen ab und blieb damit bei der Fassung gemäss Landratsvorlage.

– § 6bis Zuschüsse

Die Kommission diskutierte ausführlich darüber, wie lange die beiden neuen Zuschüsse gemäss § 6bis Absatz 3 Buchstabe a (Motivationszuschuss) und Absatz 4 (Beschäftigungszuschuss) gewährt werden sollten. Mit Verweis auf die Tatsache, dass gewisse Personen aufgrund ihrer Situation Motivations- und Beschäftigungsprogramme länger als zwei Jahre besuchen müssten, wurde in erster Lesung beantragt, den Gemeinden zu ermöglichen, beide Zuschüsse bei Bedarf um ein Jahr zu verlängern. Gerade bei Menschen mit schweren Hintergründen oder Einschränkungen, die zwar in Programmen tätig sein, aber nirgends sonst arbeiten können, sei nicht einsichtig, weshalb der Zuschuss nach zwei Jahren wegfallen solle. Die Verlängerungsmöglichkeit sei auch gerechtfertigt, weil der Grundbedarf einerseits und die Zuschüsse andererseits vergleichsweise tief ausfallen würden.

Dem Antrag wurde entgegengehalten, dass für die Reintegration in den Arbeitsmarkt gemäss Statistiken die ersten zwei Jahre entscheidend seien. Daher sei der Fokus beider Zuschüsse auf die ersten beiden Jahre sinnvoll. Eine Verlängerungsmöglichkeit mache die vom Regierungsrat vorgeschlagenen und für sinnvoll erachteten Massnahmen zugunsten der Reintegration unausgewogen. Die Direktion wies zudem darauf hin, dass die zeitliche Begrenzung der Zuschüsse den Schweleneffekt bei Austritt aus der Sozialhilfe abschwäche. Werde das Anreizsystem weiter ausgebaut, erhöhe dies die bereits heute hohe Austrittsschwelle.

In erster Lesung stimmte die Kommission dem Grundsatz, dass die Gemeinden Motivations- und Beschäftigungszuschüsse um ein Jahr verlängern können sollen, mit 7:6 Stimmen knapp zu. Im Auftrag der Kommission erarbeitete sodann die Finanz- und Kirchendirektion dazu die entsprechenden Formulierungen.

In zweiter Lesung wurde zunächst ein Antrag, wonach die Gemeinden den Motivationszuschuss (§ 6bis Abs. 3 Bst. a) nach Ablauf der ersten zwei Jahre für unbegrenzte Zeit hätten weitergewähren dürfen, mit 10:3 Stimmen abgelehnt.

Der in erster Lesung beschlossene Grundsatz, wonach die Gemeinden den Motivationszuschuss um ein Jahr verlängern können sollen, fand dafür breite Unterstützung. Die Gegnerinnen und Gegner gestanden dieser Lösung zu, das ganze Gesetz im Blick zu haben, und unterstützten sie – wenn auch teilweise «zähneknirschend» – im Sinne eines Kompromisses.

:// Die Kommission beschloss entsprechend einstimmig mit 13:0 Stimmen folgende Änderung in § 6is Absatz 3 Buchstabe a:

³ Motivationszuschuss

Eine unterstützte Person erhält den Motivationszuschuss, wenn sie:

- a. ein Förderprogramm, einen Sprachförderkurs oder einen Grundkompetenzkurs besucht und während weniger als 2 Jahren ununterbrochen Sozialhilfe bezogen hat; Nach Ablauf der 2 Jahre kann die Gemeinde weiterhin Motivationszuschüsse gewähren.*

Wie oben ausgeführt, hatte die Direktion auf Nachfrage aus der Kommission dargelegt, dass die Kann-Bestimmung beim Beschäftigungszuschuss (§ 6bis Abs. 4) dem Wunsch der Gemeinden entspreche. Sie hätten mit Verweis auf die Variabilität gefordert, den kommunalen Unterschieden bei den Beschäftigungsprogrammen und deren Teilnehmenden Rechnung zu tragen. Aus Sicht der Direktion sei eine Differenzierung zwischen dem Motivations- und dem Beschäftigungszuschuss auch sinnvoll, weil sich Förder- und Beschäftigungsprogramme in ihrer Zielrichtung und ihren Inhalten unterscheiden würden. So könne ein Beschäftigungsprogramm vor allem zum Ziel haben, eine Tagesstruktur zu geben oder jemanden psychisch zu stabilisieren. Daher sei es mit Blick auf den Anreiz zur Arbeitsmarktintegration anders zu beurteilen als ein Förderprogramm, das die Teilnehmenden beruflich konkret weiterbringe.

Die Kommission sprach sich in erster Lesung dennoch mit 10:3 Stimmen dafür aus, die Gemeinden zur Gewährung von Beschäftigungszuschüssen bei erfüllten Voraussetzungen zu verpflichten.

Dies insbesondere, um für alle Sozialhilfebeziehenden sowohl bezüglich Motivations-, als auch bezüglich Beschäftigungszuschuss gleiche Bedingungen zu schaffen. Dieser Beschluss wurde in zweiter Lesung mit erneutem Verweis auf die Gemeindesouveränität und die weiteren vom Regierungsrat in der Vorlage ausgeführten Gründe nochmals zur Diskussion gestellt. Der Antrag, doch wieder zur Fassung gemäss Landratsvorlage (Kann-Formulierung) zurückzukehren, wurde jedoch mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Hingegen wurde die Möglichkeit zur Verlängerung des gemäss Kommissionsbeschluss zwingend zu gewährenden Beschäftigungszuschusses um ein Jahr, die in erster Lesung nur eine knappe Mehrheit gefunden hatte, in zweiter Lesung im Sinne eines Kompromisses nunmehr breit unterstützt.

://: Die Kommission beschloss entsprechend mit 10:3 Stimmen folgende Änderung in § 6is Absatz 4:

⁴ *Beschäftigungszuschuss*

Besucht eine unterstützte Person ein Beschäftigungsprogramm, kann gewährt ihr die Gemeinde, bei einer ununterbrochenen Bezugsdauer von unter 2 Jahren, einen Beschäftigungszuschuss. Nach Ablauf der 2 Jahre kann die Gemeinde während einem Jahr weiterhin einen Beschäftigungszuschuss gewähren.

– **§ 6ter Langzeitbezug**

In erster Lesung entstand erst aufgrund einer Anmerkung zur geplanten Regelung in der Verordnung eine allgemeine Diskussion um den Langzeitabzug. In zweiter Lesung lag der Kommission dann jedoch ein Antrag vor, § 6ter zu streichen und somit keinen Langzeitabzug einzuführen. Dazu wurde ausgeführt, der Langzeitabzug werde komplett abgelehnt. Denn damit würden die Betroffenen nach zwei Jahren in der Sozialhilfe, in der sie sich aus bestimmten Gründen befinden, dauerhaft unter das Existenzminimum gelangen. Der Ausnahmekatalog sei zwar als umfassend zu honorieren. Aber mit einem Ausnahmekatalog werde eine Vielzahl von politischen und moralischen Wertungen vorgenommen. Zudem schaffe der Katalog in der Anwendung Schwierigkeiten und Probleme. Der Langzeitabzug basiere auf der grundsätzlichen Annahme, dass jemand, der nach einer bestimmten Zeit immer noch Sozialhilfe bezieht, nicht in den Arbeitsmarkt zurückgehen *wolle*. Diese Annahme sei falsch, denn die meisten Betroffenen *könnten* nicht in den Arbeitsmarkt zurück. Daher seien Sanktionen bei Pflichtverletzungen richtig, ein Pauschalabzug hingegen sei im Falle eines Langzeitbezugs das falsche Instrument. Solange der Abzug Teil der Revision sei, werde das gesamte Gesetz abgelehnt. Das bestehende Gesetz sei bereits griffig genug, um situativ Kürzungen vornehmen zu können.

Dieser Argumentation wurde entgegengehalten, der Paragraf gehöre zum Gesamtkonzept der Vorlage, wonach «in beide Richtungen» Anreize zur Arbeitsintegration eingeführt werden sollen (Zuschüsse einerseits, Langzeitabzug andererseits). Verschiedene Mitglieder riefen dazu auf, sich hinter den Gesamtkompromiss zu stellen, der sich vor dem Hintergrund ursprünglich stark auseinanderdriftender politischer Forderungen habe finden lassen. Alle müssten über ihren Schatten springen. Die Vorlage sei nun kompakt und sinnvoll, stelle einen Mehrwert gegenüber der aktuellen Gesetzgebung dar und könne von breiten Kreisen der Bevölkerung unterstützt werden. Vom ohnehin moderaten Langzeitabzug seien aufgrund der Ausnahmebestimmungen zudem nur wenige Personen betroffen (ca. 1'200 Personen bei Langzeitabzug nach zwei Jahren gemäss Landratsvorlage, ca. 600–700 Personen bei Langzeitabzug nach drei Jahren, folglich zwischen 600–1200 Personen bei Langzeitabzug nach zwei bis drei Jahren gemäss Kommissionsantrag). Betroffenen seien dank des Ausnahmekatalogs nur jene, die sich wirklich nicht anstrengen würden, sondern mittels «Stillhalten» im System verbleiben würden. Trotzdem gebe der Abzug den Gemeinden eine Handhabe, um einen minimalen Anreiz setzen zu können. Im Übrigen bringe die Vorlage im Gegenzug weitere neue Möglichkeiten, um die Menschen rasch in den Arbeitsmarkt zurückzuführen (insbes. neues Assessmentcenter). Im Weiteren erscheine es vertretbar, die Beträge einer Person, die etwa kein Förder- oder Beschäftigungsprogramm mehr absolviert, zugunsten von Personen zu reduzieren, die sich noch in solchen Programmen befinden. Auf diese Weise trage der Langzeitabzug auch dazu bei, dass die Umsetzung der Teilrevision mit den neuen Zuschüssen einigermassen kostenneutral erfolgt. Der Beschluss der Kommission, die Möglichkeit zur Verlänge-

zung der Zuschüsse um ein Jahr vorzusehen, sei für die Gemeinden nicht mehr ganz kostenneutral (Kürzungen erfolgen in Fällen der Verlängerung erst im vierten Jahr des Sozialhilfebezugs). Auch aus diesem Grund sei am Langzeitabzug festzuhalten. Die Kommission lehnte den Antrag auf Streichung von § 6ter schliesslich mit 10:3 Stimmen ab und blieb damit beim Langzeitabzug gemäss Landratsvorlage.

Da die Kommission beschlossen hatte, den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, Motivations- und Beschäftigungszuschüsse um ein Jahr zu verlängern, schlug die Direktion vor, in § 6ter Absatz 1 festzuhalten, dass die Minderung des Grundbedarfs nach drei statt nach zwei Jahren eintreten würde:

¹ Nach einer ununterbrochenen Bezugsdauer von 23 Jahren erhält eine unterstützte Person eine pauschale Minderung des Grundbedarfs. Ausgenommen sind:

Dies, um die für Gemeinden komplizierten Situationen zu verhindern, in denen Abzüge und Zuschüsse gleichzeitig zur Anwendung kommen würden.

Dem Vorschlag wurde entgegengehalten, es werde eine Lösung bevorzugt, wonach der Langzeitabzug grundsätzlich nach zwei Jahren zur Anwendung komme. Bei Verlängerung eines Zuschusses solle die betroffene Person dafür automatisch unter die in § 6ter Absatz 1 Buchstaben a–h geregelten Ausnahmen fallen.

Die Kommission lehnte den Antrag, den Langzeitabzug grundsätzlich ab drei statt ab zwei Jahren anzuwenden, mit 7:6 Stimmen knapp ab.

://: Gleichzeitig beschloss die Kommission mit 12:1 Stimmen, in § 6ter Absatz 1 Buchstabe f den Erhalt eines Beschäftigungszuschusses als Ausnahme vom Langzeitabzug explizit aufzunehmen:

f. Personen, die ein Förderungsprogramm, einen Sprachförderungskurs oder, einen Grundkompetenzkurs oder ein Beschäftigungsprogramm besuchen;

Vom Langzeitabzug soll damit auch ausgenommen sein, wer einen Beschäftigungszuschuss erhält, der auf drei Jahre verlängert wurde.

Die mit dem Streichungsantrag zum Langzeitabzug unterlegenen Kommissionsmitglieder beantragten in der Folge, gewisse Ausnahmebedingungen zu entschärfen.

Zu § 6ter Absatz 1 Buchstabe b wurde in zweiter Lesung beantragt, Mütter von zwölf (statt vier) Monate alten Kindern vom Langzeitabzug auszunehmen. Dazu wurde ausgeführt, vier Monate alte Säuglinge seien noch vollständig auf ihre Mütter angewiesen. Dass diese Mütter unter den Langzeitabzug fallen sollen, widerspreche dem an anderer Stelle im Gesetz neu ausdrücklich erwähnten Kindeswohl. Zwar sei es wichtig, Eltern so rasch als möglich wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren, dies auch, um entsprechende Strukturen zu gewährleisten. Aber sie sollten keinen Langzeitabzug hinnehmen müssen, wenn sie aus irgendeinem Grund noch nicht in den Arbeitsmarkt könnten. Eine Mutter mit einem vier Monate alten Kind werde durch den Abzug sehr hart bestraft. Die Frist solle daher verlängert werden.

Dem Antrag wurde entgegengehalten, die vier Monate würden dem gesetzlichen Mutterschutz entsprechen und hätten damit eine Grundlage im Sozialversicherungsrecht. Folglich setze sich der Gesetzgeber nicht dem Vorwurf der Willkür aus, der bei anderen Fristen (z. B. sechs oder zwölf Monate) erhoben werden könnte. Es sei allgemein wichtig, Mütter so bald als möglich im Arbeitsmarkt integrieren zu versuchen, damit die verschiedenen Instrumente Wirkung entfalten könnten. Bei begründeten Härtefällen könnten die Gemeinden zudem § 6ter Absatz 1 Buchstabe f anwenden. Schliesslich sei noch zu beachten, dass die Arbeitslosenkasse vom Tag der Anmeldung an rückwirkend auf zwölf Monate zurückschauen würde. Wenn nun eine Mutter wegen ihres Kindes zwölf Monate nicht arbeite und sich erst dann anmelde, könne sie aus dem System fallen.

Die Finanzkommission lehnte den Antrag zu § 6ter Absatz 1 Buchstabe b mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung ab und blieb damit bei der Fassung gemäss Landratsvorlage.

Zu § 6ter Absatz 1 Buchstabe c wurde in erster und zweiter Lesung folgender Antrag gestellt:

c. Personen ab 55 Jahren, die während mindestens 20-10 Jahren in der Schweiz erwerbstätig waren und während dieser Zeit keine Sozialhilfe bezogen haben; Erziehung- und Betreuungsgutschriften werden der Erwerbstätigkeit angerechnet;

Dabei wurde argumentiert, dass die Regelung Personen diskriminiere, die später als mit 35 Jahren in die Schweiz kamen. Daher werde beantragt, die Frist auf zehn Jahre zu verkürzen. 45 Jahre (55 minus 10) entspreche einem Alter, in welchem man, sofern man erwerbstätig sei, auch schon stabil erwerbstätig sein könne.

Die Direktion erläuterte, die Regelung gemäss Landratsvorlage lehne sich an die Bedingungen der Überbrückungsrente des Bundes an. Wer eine Überbrückungsrente erhält, muss keine Sozialhilfe beziehen und umgekehrt. Daher sollten beide Personengruppen dieselben Bedingungen erhalten. Aus den Reihen der Kommission wurde die Wichtigkeit betont, sich an den Regelungen anderer Sozialversicherungen zu orientieren. Weiter wurde festgehalten, es gehe um eine Ausnahmeregelung für Personen ab einem bestimmten Alter und nicht um eine Diskriminierung. Der Abzug betreffe nicht Personen ab 35, sondern solche ab 55 Jahren, die zudem nicht mehr arbeiten und lange in der Sozialhilfe bleiben würden.

Die Finanzkommission beschloss in erster Lesung mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung und in zweiter mit 10:3 Stimmen, bei der Fassung von § 6ter Absatz 1 Buchstabe c gemäss Landratsvorlage zu bleiben.

Zu § 6ter Absatz 1 Buchstabe h erklärte ein Mitglied, Ausnahmen seien Ausnahmen und daher eng auszulegen. Es beantragte, «Fälle» statt «Ausnahmefälle» zu schreiben. Damit hätten die Behörden die volle Kondition, von Amtes wegen zu prüfen, ob ein begründeter Fall vorliege. Die Direktion räumte ein, ein «Ausnahmefall innerhalb der Ausnahmen» sei schwer zu interpretieren. Sie erklärte weiter, der Begriff «Ausnahmefälle» gemäss Landratsvorlage beinhalte einen individualisierten Grundsatz. Aus Sicht der Direktion könnte eine Gemeinde mit der beantragten Formulierung eine Gruppe von Fällen oder eine bestimmte Fallkonstellation unter der Ausnahmebestimmung subsumieren.

:// Die Kommission beschloss die folgende Änderung in § 6ter Absatz 1 Buchstabe h mit 9:0 Stimmen bei 4 Enthaltungen:

h. andere Personen in begründeten Ausnahmefällen Fällen.

– **§ 15a Assessmentcenter**

Zum gesamten § 15a äusserten Teile der Kommission den Aufruf an den Regierungsrat, das Assessmentcenter mit dem nötigen Personal und den entsprechenden Kompetenzen auszurüsten. Die grosse Stärke des Assessmentcenters werde es sein, Personen frühzeitig zu beraten und mit Richtungsweisungen weiterzubringen. Es brauche daher relativ viel Personal; voraussichtlich jedenfalls mehr, als bisher vorgeschlagen werde. Andere Mitglieder unterstützten nachdrücklich den auch durch den Regierungsrat geplanten stufenweisen Aufbau. Dabei sollten Kosten und Nutzen (Wirkung) ein wichtiges Thema sein.

§ 15a Absatz 3 gemäss Landratsvorlage hält fest, dass sich das Assessmentcenter *in erster Linie* an im Kanton wohnhafte Personen richten soll. Damit wäre grundsätzlich möglich, dass Personen mit Wohnsitz ausserhalb von Basel-Landschaft das Assessmentcenter besuchen. Im Auftrag der Kommission klärte die Direktion auf die zweite Lesung hin noch ab, ob es aufgrund der herrschenden Mobilität sinnvoll sein könnte, statt an den Wohnsitz an den gewöhnlichen Aufenthalt anzuknüpfen. Dazu erläuterte die Direktion, dass die Zuständigkeiten im Bereich der Sozialhilfe an den Wohnsitz anknüpfen (vgl. Art. 4 Zuständigkeitsgesetz (ZUG), SR [851.1](#)). Es sei daher sinnvoll, dies auch beim Assessmentcenter so zu regeln. Der Unterstützungswohnsitz einer volljährigen Person befinde sich dort, wo sie sich mit der Absicht des dauerhaften Verbleibs auf unbestimmte Zeit aufhalte und sich tatsächlich und für Dritte erkennbar niedergelassen habe. Dies könne sich vom zivilrechtlichen Wohnsitz oder von einer polizeilichen Anmeldung unterscheiden. In der Sozialhilfe sei die Prüfung des Wohnsitzes teilweise kompliziert – die Differenz zwischen den verschie-

denen Wohnsitzen führe mitunter zu Streitfällen. Im Zusammenhang mit dem Assessmentcenter sei solches jedoch nicht zu erwarten. Denn es seien nur wenige Fälle denkbar, in denen eine Person nach ZUG abgeklärt werden müsse, um das Assessmentcenter besuchen zu können, noch bevor sie von der Sozialhilfe unterstützt werde.

Ein Mitglied bat die Direktion beim Aufbau des Assessmentcenters zu beachten, dass die ausserkantonalen Wohngemeinden nach Möglichkeit zur Deckung der Kosten herangezogen werden sollten, wenn sich zeigen würde, dass vermehrt Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen das Assessmentcenter besuchen würden.

Zu § 15a wurde in der Kommission schliesslich kein Antrag gestellt.

2.3.4 *Anmerkungen aus der Kommission zur Änderung der Sozialhilfeverordnung (SHV)*

– *§ 9a SHV Zuschüsse*

Zu § 9a Absatz 4 forderten einige Kommissionsmitglieder, die Höhe der Gefälligkeitszuwendungen von CHF 50.– auf CHF 100.– zu erhöhen. Damit könne zumindest die Mobilität abgegolten werden, die benötigt werde, um einen solchen Dienst für jemand anderes erbringen zu können. Zudem hätte der Maximalbetrag bis vor einigen Jahren noch bei CHF 250.– gelegen.

Die Direktion stellte klar, dass das U-Abo bereits über den Grundbedarf gedeckt sei und andere notwendige Aufwendungen über § 15 SHV von der Sozialhilfe übernommen werden könnten. Bei den Gefälligkeitszuwendungen gehe es um einen «Zustupf», ein Dankeschön, ein Mittagessen oder dergleichen, die sich gerade im Vergleich zu den Zuschüssen in einem kleinen Rahmen bewegen sollten.

Zu § 9a Absatz 5 SHV vertraten Teile der Kommission die Ansicht, der Motivationszuschuss solle nicht rückwirkend, sondern monatlich ausbezahlt werden. Denn die betreffenden Personen hätten während ihrer Tätigkeit mehr Auslagen (bspw. auswärtige Verpflegung). Zudem sei eine laufende Abrechnung für gewisse Gemeinden einfacher.

Die Direktion hielt fest, allfällige höhere Kosten im Zusammenhang mit dem Besuch von Förderprogrammen seien in § 15 SHV geregelt und würden nicht über den Motivationszuschuss abgegolten. Dass der Zuschuss am Ende des Förderprogramms ausbezahlt werden soll, habe den Hintergrund, dass es immer wieder zu Abbrüchen komme. Mit der Regelung, dass er erst nach Abschluss des Programms ausbezahlt wird, soll der Anreiz gesetzt werden, es auch zu beenden. Damit hätten die Gemeinden die Möglichkeit, auf Sanktionierung des Abbruchs zu verzichten.

– *§ 16 SHV Freie Vermögensbeiträge*

Bezüglich der in § 16 Absatz 5 SHV geregelten Genugtuungssummen und Integritätsentschädigungen erschien einem Kommissionsmitglied der Ausdruck «ein angemessenes Mass» als zu unbestimmt. So formuliert, würde die Bestimmung für Diskussionen und Willkür sorgen. Die Direktion erklärte, es sei hier sinnvoller, Prozentsätze statt absolute Beträge festzulegen. Bisher seien diese im Handbuch Sozialhilfe festgehalten oder anderweitig kommuniziert worden und lägen bei etwa 50 %.

– *§ 24 SHV Rückerstattung*

Zu § 24 (geltendes Recht) merkte ein Teil der Kommission an, die zeitlich nicht limitierte Rückerstattungspflicht habe zur Folge, dass Menschen, die länger von der Sozialhilfe abhängig waren, nur noch sehr schwer gesellschaftlich teilhaben könnten. Analog zu den SKOS-Richtlinien solle aus ihrer Sicht die Rückerstattungspflicht auf vier Jahre begrenzt werden. Die Rückerstattungsschuld solle auch nicht vererbt werden können. Weiter solle die Rückerstattungspflicht in erster Linie für Nicht-Erwerbseinkommen (Erbchaften, Schenkungen usw.) gelten. Ausserdem müsse ermöglicht werden, die Rückerstattungsschuld ganz oder teilweiser zu erlassen.

2.3.5 Landratsbeschluss

– Ziffer 2 (neu, die bisherigen Ziffern 2 ff. werden zu Ziffern 3 ff.)

://: Auf Antrag aus der Kommission wurde mit 12:0 Stimmen bei 1 Enthaltung eine neue Ziffer 2 eingefügt:

2. (neu, die bisherigen Ziffern 2 ff. werden zu Ziffern 3 ff.) Die Regierung wird beauftragt das Assessmentcenter im Rahmen eines breit abgestützten Pilotprojekts umzusetzen. Nach einer Laufzeit von drei Jahren wird das Projekt validiert und dem Landrat Bericht erstattet.

Dazu wurde betont, dass das Assessmentcenter befürwortet werde. Aber es solle, gerade aufgrund der wiederkehrenden Kosten für den Kanton, schrittweise aufgebaut werden, wie es der Regierungsrat beabsichtige. Zudem solle nach einer Laufzeit von drei Jahren mittels Monitoring und Berichterstattung an den Landrat überprüft werden, welche Klientel es in Anspruch nehme, welche Wirkung es erzielt habe, wie die Zuweisung aus den Gemeinden funktioniere usw.

– Ziffer 10 (Ziffer 9 gemäss Landratsvorlage)

://: Die Kommission bereinigte stillschweigend Ziffer 10, weil der Landrat das betreffende Postulat am 11. März 2021 überwiesen und stehengelassen hatte:

10. Das Postulat 2020/167 «Interinstitutionelle Zusammenarbeit des RAV und Beitrag der Wirtschaft» wird überwiesen und abgeschrieben.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.

30.09.2021 / cr

Finanzkommission

Stefan Degen, Vizepräsident

Beilage

- Landratsbeschluss (von der Kommission geänderter Entwurf)
- Änderung des Sozialhilfegesetzes (von der Kommission geänderter und der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)
- Synopse

Landratsbeschluss**betreffend Teilrevision Sozialhilfegesetz «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern»**

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Gesetzes vom 21. Juni 2001 über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Die Regierung wird beauftragt das Assessmentcenter im Rahmen eines breit abgestützten Pilotprojekts umzusetzen. Nach einer Laufzeit von drei Jahren wird das Projekt validiert und dem Landrat Bericht erstattet.
3. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 lit. b sowie § 31 Abs. 1 lit. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
4. Die Motion 2014/309 «Lehre für alle» wird abgeschrieben.
5. Das Postulat 2017/611 «Steuerjahre definieren Sozialhilfeshöhe» wird abgeschrieben.
6. Die Motion 2017/612 «Sozialhilfe: Motivation statt Repression» wird abgeschrieben.
7. Das Postulat 2019/558 «Schuldenfalle – Prävention auch eine Sache des Kantons» wird abgeschrieben.
8. Das Postulat 2019/671 «Stärkung der Sozialhilfe: mehr Zeit – tiefere Kosten» wird abgeschrieben.
9. Die Motion 2019/679 «Anreiz für gemeinnützige und im öffentlichen Interesse stehende Arbeitseinsätze» wird abgeschrieben.
10. Das Postulat 2020/167 «Interinstitutionelle Zusammenarbeit des RAV und Beitrag der Wirtschaft» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 850, Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Hilfesuchende Personen haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und bei vorliegender Bedürftigkeit Anspruch auf materielle Unterstützung.

² Die zuständige Gemeinde hat alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht zu beraten, aktiv über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

⁴ Bei der Festlegung der Hilfe ist auf das Wohl der Kinder besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 4c Abs. 1

¹ Unter Vorbehalt von Abs. 2 werden keine materiellen Unterstützungen gewährt an:

- d. **(geändert)** Personen mit einer rechtskräftigen ausländerrechtlichen Wegweisungsverfügung.

§ 6 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2^{quater} (neu), Abs. 3 (geändert)

^{1bis} Unterstützten Personen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, ist eine ihren Fähigkeiten entsprechende persönliche Förderung und Ausbildung zu ermöglichen.

^{2quater} Bei der Ausrichtung der Unterstützung darf die Nothilfe nicht unterschritten werden.

³ Der Regierungsrat regelt das Mass der Unterstützungen und stuft sie nach der Grösse des Haushalts, Alterskategorie und weiteren Kriterien ab. Er kann sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) orientieren. Er passt die Unterstützung der Teuerung an. Betreffend die Teuerung übernimmt er die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

§ 6^{bis} (neu)

Zuschüsse

¹ Zum Zweck der Anreizsetzung erhalten unterstützte Personen folgende pauschale Zuschüsse:

- a. Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige;
- b. Motivationszuschuss;
- c. Beschäftigungszuschuss;
- d. Gefälligkeitszuwendungen.

² Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige

Eine unterstützte Person erhält einen abgestuften Einkommensfreibetrag, sofern sie einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

³ Motivationszuschuss

Eine unterstützte Person erhält den Motivationszuschuss, wenn sie:

- a. ein Förderungsprogramm, einen Sprachförderungskurs oder einen Grundkompetenzkurs besucht und während weniger als 2 Jahren ununterbrochen Sozialhilfe bezogen hat. Nach Ablauf der 2 Jahre kann die Gemeinde während 1 Jahr weiterhin Motivationszuschüsse gewähren.
- b. eine Berufsbildung absolviert.

⁴ Beschäftigungszuschuss

Besucht eine unterstützte Person ein Beschäftigungsprogramm, gewährt ihr die Gemeinde, bei einer ununterbrochenen Bezugsdauer von unter 2 Jahren, einen Beschäftigungszuschuss. Nach Ablauf der 2 Jahre kann die Gemeinde während 1 Jahr weiterhin einen Beschäftigungszuschuss gewähren.

⁵ Gefälligkeitszuwendungen

Gefälligkeitszuwendungen von Dritten an unterstützte Personen bei der Teilnahme an einer Integrationsmassnahme gelten als Zuschüsse.

⁶ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 6^{ter} (neu)

Langzeitbezug

¹ Nach einer ununterbrochenen Bezugsdauer von 2 Jahren erhält eine unterstützte Person eine pauschale Minderung des Grundbedarfs. Ausgenommen sind:

- a. Kinder unter 18 Jahren;

- b. Mütter mit Kindern unter 4 Monaten;
 - c. Personen ab 55 Jahren, die während mindestens 20 Jahren in der Schweiz erwerbstätig waren und während dieser Zeit keine Sozialhilfe bezogen haben; Erziehung- und Betreuungsgutschriften werden der Erwerbstätigkeit angerechnet;
 - d. erwerbstätige Personen;
 - e. Personen in einer Ausbildung;
 - f. Personen, die ein Förderungsprogramm, einen Sprachförderungskurs, einen Grundkompetenzkurs oder ein Beschäftigungsprogramm besuchen;
 - g. Personen mit einer zu mindestens 70 % ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit;
 - h. andere Personen in begründeten Fällen.
- ² Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 7 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat legt die freien Vermögensbeträge fest.

§ 14a Abs. 2 (geändert)

² Die Kosten für die Integrationsmassnahmen, die Zuschüsse sowie die Anreizbeiträge unterliegen keiner Rückerstattungspflicht.

§ 15a (neu)

Assessmentcenter

¹ Der Kanton betreibt ein Assessmentcenter als Anlaufs-, Beratungs- und Koordinationsstelle.

² Das Assessmentcenter hat zum Ziel, durch geeignete Massnahmen einer Sozialhilfeabhängigkeit frühzeitig entgegenzuwirken. Dies erfolgt insbesondere durch Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit unter Einbezug und Koordination der einzelnen Institutionen.

³ Das Assessmentcenter richtet sich in erster Linie an im Kanton wohnhafte erwerbslose Personen, insbesondere an Personen, denen eine Aussteuerung droht.

⁴ Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, können unter bestimmten Voraussetzungen durch die Gemeinden dem Assessmentcenter zugewiesen werden.

⁵ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu) Integrationsmassnahmen (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden ermöglichen den unterstützten Personen die Teilnahme an Integrationsmassnahmen.

² Integrationsmassnahmen sind:

- a. **(neu)** Förderungsprogramme,
- b. **(neu)** Sprachförderungskurse,
- c. **(neu)** Grundkompetenzkurse,
- d. **(neu)** Beschäftigungsprogramme,
- e. **(neu)** Massnahmen der sozialen Integration,
- f. **(neu)** Massnahmen der frühen Sprachförderung.

³ Die Gemeinden können die Teilnahme an Integrationsmassnahmen anordnen.

⁴ Integrationsmassnahmen sind auf bereits erfolgte Integrationsmassnahmen abzustimmen. Sie sind auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten.

§ 16a (neu)

Definitionen der Integrationsmassnahmen

¹ Förderungsprogramme dienen der Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit.

² Sprachförderungskurse dienen dem Erwerb der deutschen Sprache.

³ Grundkompetenzkurse dienen dem Erlangen von grundlegenden Kenntnissen und Fähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, mündliche Ausdrucksfähigkeit, Grundkenntnisse der Mathematik sowie Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

⁴ Beschäftigungsprogramme dienen einer geordneten Alltagsbewältigung.

⁵ Massnahmen der sozialen Integration dienen der Förderung des Zusammenlebens, insbesondere der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung.

⁶ Massnahmen der frühen Sprachförderung dienen dem Erwerb der deutschen Sprache im Vorschulalter.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Anreizbeiträge fördern die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt und zielen auf die Ablösung von der Sozialhilfe ab.

^{1bis} Anreizbeiträge setzen sich zusammen aus:

- a. den Lohnnebenkosten (arbeitgeberseitig) und
- b. der Betreuungspauschale.

^{1ter} Die Gemeinden vergüten Arbeitgebenden, die unterstützte leistungsreduzierte Personen anstellen, für in der Regel maximal 1 Jahr die Lohnnebenkosten (arbeitgeberseitig) und richten ihnen eine Betreuungspauschale aus.

² Die Gemeinden können Arbeitgebenden, die unterstützte Personen anstellen, für eine begrenzte Zeit die Lohnnebenkosten (arbeitgeberseitig) ausrichten.

⁴ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 18

Aufgehoben.

§ 19

Aufgehoben.

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gemeinden tragen die mit den Integrationsmassnahmen zusammenhängenden Kosten sowie die Lohnnebenkosten gemäss § 17 Abs. 1^{bis} Bst. a.

² Der Kanton vergütet der Gemeinde, welche die Unterstützung ausgerichtet hat, die Hälfte der angefallenen Kosten für die Integrationsmassnahmen. Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen sowie eine Obergrenze für die Kantonsvergütungen fest.

³ Der Kanton trägt die Betreuungspauschale gemäss § 17 Abs. 1^{bis} Bst. b und vergütet diese der Gemeinde.

§ 38b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sozialhilfebehörden tauschen untereinander die für das Erfüllen der Sozialhilfearbeiten zwingend erforderlichen Informationen aus, die für eine effiziente und sachliche Bearbeitung der Unterstützungsfälle angezeigt sind.

Titel nach § 43 (geändert)***10 Übergangs- und Schlussbestimmungen*****§ 43a (neu)****Übergangsbestimmung zur Änderung vom xxx**

¹ Zuschüsse gemäss § 6^{bis} und Minderungen gemäss § 6^{ter} werden per Inkrafttreten der Änderung vom § auch auf laufende Unterstützungsfälle angewendet.

Anhänge

Anhang 1: **Vademecum (geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Er kann ein gestaffeltes Inkrafttreten vorsehen.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

Synopse

Teilrevision Sozialhilfegesetz «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern»

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
	Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 850 (Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 4 Anspruch auf Hilfe</p>		
<p>¹ Notleidende Personen haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung.</p>	<p>¹ Hilfesuchende Personen haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und bei vorliegender Bedürftigkeit Anspruch auf materielle Unterstützung.</p>	
<p>² Die zuständige Gemeinde hat alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.</p>	<p>² Die zuständige Gemeinde hat alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht zu beraten, aktiv über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.</p>	
<p>³ Die Festlegung der Hilfe soll zusammen mit der hilfesuchenden Person erfolgen. Die Hilfe kann mit Gegenleistungen verknüpft werden.</p>	<p>⁴ Bei der Festlegung der Hilfe ist auf das Wohl der Kinder besonders Rücksicht zu nehmen.</p>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 4c Nothilfe</p>		
<p>¹ Unter Vorbehalt von Abs. 2 werden keine materiellen Unterstützungen gewährt an:</p>		
<p>a. Personen ohne Anwesenheitsbewilligung in der Schweiz oder im Kanton,</p>		
<p>b. Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten sowie deren Familienangehörige,</p>		
<p>c. Touristinnen und Touristen sowie</p>		
<p>d. Personen mit einer rechtskräftigen ausländerrechtlichen Wegweisungsverfügung ab Ablauf der festgesetzten Ausreisefrist.</p>	<p>d. Personen mit einer rechtskräftigen ausländerrechtlichen Wegweisungsverfügung.</p>	
<p>² Auf Antrag wird Nothilfe im Sinne von Art. 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹⁾ ausgerichtet.</p>		
<p>³ Der Regierungsrat regelt das Mass der Nothilfe gemäss Abs. 2.</p>		
<p>§ 6 Umfang</p>		
<p>¹ Unterstützungen werden an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt.</p>		

¹ [SR 101](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
	^{1bis} Unterstützten Personen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist eine ihren Fähigkeiten entsprechende persönliche Förderung und Ausbildung zu ermöglichen.	
² Unterstützungen werden nur an laufende Aufwendungen gemäss Abs. 1 gewährt. Ausnahmsweise können Unterstützungen zur Schuldentilgung, insbesondere von Wohnungs- oder Gesundheitskosten, gewährt werden, wenn damit einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden kann.		
^{2bis} Es können ausnahmsweise Unterstützungen gewährt werden zur Tilgung von Schulden, die während der Unterstützung aufgrund nicht bestimmungsgemässer Verwendung der Unterstützungsleistung entstehen.		
^{2ter} Materielle Unterstützungen gemäss den Abs. 2 und ^{2bis} können von der laufenden Unterstützung bis maximal 30 % des Grundbedarfs abgezogen werden. Ausgenommen sind unterstützte Personen, bei denen sich der Grundbedarf nach § 10 der Sozialhilfeverordnung ²⁾ richtet.		
	^{2quater} Bei der Ausrichtung der Unterstützung darf die Nothilfe nicht unterschritten werden.	

²⁾ [SGS 850.11](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>³ Der Regierungsrat regelt das Mass der Unterstützungen und stuft sie nach der Grösse des Haushalts und Alterskategorie ab. Er kann sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe orientieren.</p>	<p>³ Der Regierungsrat regelt das Mass der Unterstützungen und stuft sie nach der Grösse des Haushalts, Alterskategorie und weiteren Kriterien ab. Er kann sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) orientieren. Er passt die Unterstützung der Teuerung an. Betreffend die Teuerung übernimmt er die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).</p>	
	<p>§ 6^{bis} Zuschüsse</p>	
	<p>¹ Zum Zweck der Anreizsetzung erhalten unterstützte Personen folgende pauschale Zuschüsse:</p>	
	<p>a. Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige;</p>	
	<p>b. Motivationszuschuss;</p>	
	<p>c. Beschäftigungszuschuss;</p>	
	<p>d. Gefälligkeitszuwendungen.</p>	
	<p>² Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige Eine unterstützte Person erhält einen abgestuften Einkommensfreibetrag, sofern sie einer Erwerbstätigkeit nachgeht.</p>	
	<p>³ Motivationszuschuss Eine unterstützte Person erhält den Motivationszuschuss, wenn sie:</p>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
	a. ein Förderungsprogramm, einen Sprachförderungskurs oder einen Grundkompetenzkurs besucht und während weniger als 2 Jahren ununterbrochen Sozialhilfe bezogen hat;	a. ein Förderungsprogramm, einen Sprachförderungskurs oder einen Grundkompetenzkurs besucht und während weniger als 2 Jahren ununterbrochen Sozialhilfe bezogen hat. Nach Ablauf der 2 Jahre kann die Gemeinde während 1 Jahr weiterhin Motivationszuschüsse gewähren.
	b. eine Berufsbildung absolviert.	
	⁴ Beschäftigungszuschuss Besucht eine unterstützte Person ein Beschäftigungsprogramm, kann ihr die Gemeinde, bei einer ununterbrochenen Bezugsdauer von unter 2 Jahren, einen Beschäftigungszuschuss gewähren.	⁴ Beschäftigungszuschuss Besucht eine unterstützte Person ein Beschäftigungsprogramm, gewährt ihr die Gemeinde, bei einer ununterbrochenen Bezugsdauer von unter 2 Jahren, einen Beschäftigungszuschuss. Nach Ablauf der 2 Jahre kann die Gemeinde während 1 Jahr weiterhin einen Beschäftigungszuschuss gewähren.
	⁵ Gefälligkeitszuwendungen Gefälligkeitszuwendungen von Dritten an unterstützte Personen bei der Teilnahme an einer Integrationsmassnahme gelten als Zuschüsse.	
	⁶ Das Nähere regelt der Regierungsrat.	
	§ 6^{ter} Langzeitbezug	
	¹ Nach einer ununterbrochenen Bezugsdauer von 2 Jahren erhält eine unterstützte Person eine pauschale Minderung des Grundbedarfs. Ausgenommen sind:	
	a. Kinder unter 18 Jahren;	
	b. Mütter mit Kindern unter 4 Monaten;	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
	c. Personen ab 55 Jahren, die während mindestens 20 Jahren in der Schweiz erwerbstätig waren und während dieser Zeit keine Sozialhilfe bezogen haben; Erziehung- und Betreuungsgutschriften werden der Erwerbstätigkeit angerechnet;	
	d. erwerbstätige Personen;	
	e. Personen in einer Ausbildung;	
	f. Personen, die ein Förderungsprogramm, einen Sprachförderungskurs oder einen Grundkompetenzkurs besuchen;	f. Personen, die ein Förderungsprogramm, einen Sprachförderungskurs, einen Grundkompetenzkurs oder ein Beschäftigungsprogramm besuchen;
	g. Personen mit einer zu mindestens 70 % ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit;	
	h. andere Personen in begründeten Ausnahmefällen.	h. andere Personen in begründeten Fällen.
	² Das Nähere regelt der Regierungsrat.	
§ 7 Einkünfte und Vermögen		
¹ Für die Bemessung der Unterstützung sind Einkünfte einzubeziehen, bewegliches Vermögen zu veräussern und unbewegliches Vermögen zu belehnen oder zu veräussern.		
² Belehnt oder veräussert die bedürftige Person ihr Vermögen nicht im festgelegten Umfang, wird die Unterstützung entsprechend eingeschränkt.		
³ Der Regierungsrat legt freie Einkünfte sowie freie Vermögensbeträge fest.	³ Der Regierungsrat legt die freien Vermögensbeträge fest.	
§ 14a Befreiung von der Rückerstattungspflicht		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>¹ Nicht der Rückerstattungspflicht gemäss § 13 Abs. 1 unterliegen Unterstützungen an junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die diese aufgrund eigenen Rechts erhalten haben.</p>		
<p>² Die Kosten für die Förderungsprogramme, für die Beschäftigungen sowie für die Anreizbeiträge unterliegen keiner Rückerstattungspflicht.</p>	<p>² Die Kosten für die Integrationsmassnahmen, die Zuschüsse sowie die Anreizbeiträge unterliegen keiner Rückerstattungspflicht.</p>	
	<p>§ 15a Assessmentcenter</p>	
	<p>¹ Der Kanton betreibt ein Assessmentcenter als Anlauf-, Beratungs- und Koordinationsstelle.</p>	
	<p>² Das Assessmentcenter hat zum Ziel, durch geeignete Massnahmen einer Sozialhilfeabhängigkeit frühzeitig entgegenzuwirken. Dies erfolgt insbesondere durch Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit unter Einbezug und Koordination der einzelnen Institutionen (insbesondere Interinstitutionelle Zusammenarbeit).</p>	<p>² Das Assessmentcenter hat zum Ziel, durch geeignete Massnahmen einer Sozialhilfeabhängigkeit frühzeitig entgegenzuwirken. Dies erfolgt insbesondere durch Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit unter Einbezug und Koordination der einzelnen Institutionen.</p>
	<p>³ Das Assessmentcenter richtet sich in erster Linie an im Kanton wohnhafte erwerbslose Personen, insbesondere an Personen, denen eine Aussteuerung droht.</p>	
	<p>⁴ Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, können unter bestimmten Voraussetzungen durch die Gemeinden dem Assessmentcenter zugewiesen werden.</p>	
	<p>⁵ Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	
<p>§ 16 Förderungsprogramme</p>	<p>§ 16 Integrationsmassnahmen</p>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>¹ Die Gemeinden bieten unterstützten Personen Programme an, die deren Arbeitsmarktfähigkeit fördern (kurz: Förderungsprogramme).</p>	<p>¹ Die Gemeinden ermöglichen den unterstützten Personen die Teilnahme an Integrationsmassnahmen.</p>	
<p>² Sie können die Teilnahme an Förderungsprogrammen anordnen.</p>	<p>² Integrationsmassnahmen sind:</p>	
	<p>a. Förderungsprogramme,</p>	
	<p>b. Sprachförderungskurse,</p>	
	<p>c. Grundkompetenzkurse,</p>	
	<p>d. Beschäftigungsprogramme,</p>	
	<p>e. Massnahmen der sozialen Integration,</p>	
	<p>f. Massnahmen der frühen Sprachförderung.</p>	
<p>³ Die Förderungsprogramme umfassen alle zweckgerichteten Arten von Tätigkeiten, Schulungen und Weiterbildungen und sind auf bereits erfolgte Fördermassnahmen abzustimmen. Sie sind auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten und haben die Verbesserung der Geschlechtervertretung in den verschiedenen Funktionen zu fördern.</p>	<p>³ Die Gemeinden können die Teilnahme an Integrationsmassnahmen anordnen.</p>	
	<p>⁴ Integrationsmassnahmen sind auf bereits erfolgte Integrationsmassnahmen abzustimmen. Sie sind auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten.</p>	
	<p>§ 16a Definitionen der Integrationsmassnahmen</p>	
	<p>¹ Förderungsprogramme dienen der Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit.</p>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
	<p>² Sprachförderungskurse dienen dem Erwerb der deutschen Sprache.</p>	
	<p>³ Grundkompetenzkurse dienen dem Erlangen von grundlegenden Kenntnissen und Fähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, mündliche Ausdrucksfähigkeit, Grundkenntnisse der Mathematik sowie Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien.</p>	
	<p>⁴ Beschäftigungsprogramme dienen einer geordneten Alltagsbewältigung.</p>	
	<p>⁵ Massnahmen der sozialen Integration dienen der Förderung des Zusammenlebens, insbesondere der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung.</p>	
	<p>⁶ Massnahmen der frühen Sprachförderung dienen dem Erwerb der deutschen Sprache im Vorschulalter.</p>	
<p>§ 17 Anreizbeiträge an Arbeitgebende</p>		
<p>¹ Die Gemeinden vergüten Arbeitgebenden, die unterstützte, leistungsreduzierte Personen anstellen, die Lohnnebenkosten und richten ihnen eine Betreuungspauschale aus (kurz: Anreizbeitrag).</p>	<p>¹ Anreizbeiträge fördern die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt und zielen auf die Ablösung von der Sozialhilfe ab.</p>	
	<p>^{1bis} Anreizbeiträge setzen sich zusammen aus:</p>	
	<p>a. den Lohnnebenkosten (arbeitgeberseitig) und</p>	
	<p>b. der Betreuungspauschale.</p>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
	<p>^{1ter} Die Gemeinden vergüten Arbeitgebenden, die unterstützte leistungsreduzierte Personen anstellen, für in der Regel maximal 1 Jahr die Lohnnebenkosten (arbeitgeberseitig) und richten ihnen eine Betreuungspauschale aus.</p>	
<p>² Vor Ausrichtung eines Anreizbeitrags ist die Stellungnahme der Sozialpartner einzuholen.</p>	<p>² Die Gemeinden können Arbeitgebenden, die unterstützte Personen anstellen, für eine begrenzte Zeit die Lohnnebenkosten (arbeitgeberseitig) ausrichten.</p>	
<p>³ Die Arbeitgebenden dürfen die Personen nicht an Einsatzbetriebe verleihen.</p>		
	<p>⁴ Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	
<p>§ 18 Ausführungsbestimmungen</p>	<p>§ 18 Aufgehoben.</p>	
<p>¹ Der Regierungsrat legt die Betreuungspauschale fest.</p>		
<p>² Die Gemeinden überprüfen mindestens einmal jährlich den Grad der Leistungsreduktion.</p>		
<p>§ 19 Beschäftigungen</p>	<p>§ 19 Aufgehoben.</p>	
<p>¹ Die Gemeinden bieten unterstützten Personen zumutbare Beschäftigungen an, die deren geordnete Alltagsbewältigung fördern oder erhalten (kurz: Beschäftigungen).</p>		
<p>² Sie können die Ausübung einer Beschäftigung anordnen.</p>		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>³ Die Beschäftigungen können insbesondere zugunsten der Allgemeinheit und gemeinnütziger Institutionen erfolgen.</p>		
<p>§ 34 Im Bereich der Eingliederung bedürftiger Personen</p>		
<p>¹ Die Gemeinden tragen die mit den Förderungsprogrammen und Beschäftigungen zusammenhängenden Kosten sowie die Anreizbeiträge.</p>	<p>¹ Die Gemeinden tragen die mit den Integrationsmassnahmen zusammenhängenden Kosten sowie die Lohnnebenkosten gemäss § 17 Abs. 1^{bis} Bst. a.</p>	
<p>² Der Kanton vergütet der Gemeinde, welche die Unterstützung ausgerichtet hat, die Hälfte der angefallenen Kosten für die Förderungsprogramme und Beschäftigungen. Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen sowie eine Obergrenze für die Kantonsvergütungen fest.</p>	<p>² Der Kanton vergütet der Gemeinde, welche die Unterstützung ausgerichtet hat, die Hälfte der angefallenen Kosten für die Integrationsmassnahmen. Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen sowie eine Obergrenze für die Kantonsvergütungen fest.</p>	
<p>³ Er vergütet der Gemeinde, welche die Unterstützung ausgerichtet hat, die Hälfte der ausgerichteten Anreizbeiträge.</p>	<p>³ Der Kanton trägt die Betreuungspauschale gemäss § 17 Abs. 1^{bis} Bst. b und vergütet diese der Gemeinde.</p>	
<p>§ 38b Weitergabe von Informationen unter den Sozialhilfebehörden</p>		
<p>¹ Die Sozialhilfebehörden können untereinander die für das Erfüllen der Sozialhilfeaufgaben zwingend erforderlichen Informationen austauschen, die für eine effiziente und sachliche Bearbeitung der Unterstützungsfälle angezeigt sind.</p>	<p>¹ Die Sozialhilfebehörden tauschen untereinander die für das Erfüllen der Sozialhilfeaufgaben zwingend erforderlichen Informationen aus, die für eine effiziente und sachliche Bearbeitung der Unterstützungsfälle angezeigt sind.</p>	
<p>² Auf Nachfrage erteilen die Sozialhilfebehörden einer nachfolgenden Gemeinde bei Wechsel des Unterstützungswohnsitzes einer unterstützten Person die für das Erfüllen der Sozialhilfeaufgaben zwingend erforderlichen Auskünfte.</p>		
<p>³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 umfassen:</p>		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
a. die erfolgten Abklärungen bezüglich Subsidiaritäten;		
b. die ergangenen Verfügungen.		
10 Schlussbestimmungen	10 Übergangs- und Schlussbestimmungen	
	§ 43a Übergangsbestimmung zur Änderung vom xxx	
	1 Zuschüsse gemäss § 6 ^{bis} und Minderungen gemäss § 6 ^{ter} werden per Inkrafttreten der Änderung vom § auch auf laufende Unterstützungsfälle angewendet.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Er kann ein gestaffeltes Inkrafttreten vorsehen. ³⁾ Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Steinemann die Landschreiberin: Heer Dietrich	

3) Vom Regierungsrat am § auf den § in Kraft gesetzt.